Diss. Leipzig
1905.

B. Rössing.

Der Wechsel im Kontokorrent.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Albert Rössing

baccalaureus juris aus Hillerse.

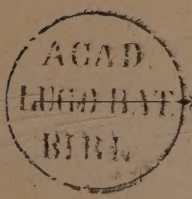

Leipzig.

Druck von G. Reusche.

1905.

Vorwort.

Bei der Behandlung des Themas: „Der Wechsel im Kontokorrent“ hat der Verfasser geglaubt, von einer besonders eingehenden Darstellung des Kontokorrentvertrages selber absehen zu dürfen. Die ausführlichen und zum grössten Teil vortrefflichen Bearbeitungen, die der Kontokorrentvertrag in einer überaus zahlreichen Literatur schon unter der Herrschaft des alten Handelsgesetzbuches und aufs neue seit dem Inkrafttreten der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 gefunden hat, lassen ein solches Unternehmen als ziemlich gewagt, die Behandlung in einer ganzen Reihe von Dissertationen gerade der letzten Jahre lässt es als wenig begehrenswert erscheinen. — Wenn dennoch in einem ersten Teile ein kurzer Überblick über die in der Literatur bestehenden Ansichten über das Wesen des Kontokorrents und über seine Wirkungen gegeben wird, so geschieht das nur, um eine Grundlage für das eigentliche Thema: „Der Wechsel im Kontokorrent“ zu gewinnen.

Fast überall in den Bearbeitungen des Kontokorrents hat die Behandlung des Wechsels gewisse Schwierigkeiten geboten und eine Reihe von Streitfragen entfacht, die für den Handelsverkehr nicht ohne praktische Bedeutung sind. Auf diese Spezialfragen einmal näher einzugehen, in den Hauptpunkten zu untersuchen, welchen Einfluss das Bestehen eines Kontokorrentvertrages auf die Anwendung der wichtigsten Bestimmungen des Wechselrechtes ausübt, soll die eigentliche Aufgabe der folgenden Dissertation sein.

Literatur.

1. **Bähr**, Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund 1860.
2. **Berlé**, Wechselforderungen zwischen Kontokorrentgenossen. (Erlanger Dissertation) Heidelberg 1897.
3. **Bernstein**, Allgemeine Deutsche und Allgemeine Österreichische Wechsel-Ordnung. Breslau 1898.
4. **Bierer**, Deutsche Wechsellehre. Stuttgart 1870,
5. **Bolze**, Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. 4. 13. 23.
6. **Borchardt**, Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung mit Kommentar. 8. Aufl. Berlin 1882.
7. **Borchardt-Ball**, Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung. Textausgabe mit Anmerkungen. 7. Aufl. Berlin 1897.
8. **Brinkmann**, Lehrbuch des Handelsrechtes. Heidelberg 1853 – 1860.
9. **Buff**, „Das Kontokorrentgeschäft im deutschen Bankgewerbe," in den Münchener Volkswirtschaftl. Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walter Lotz. 61. Stück. Stuttgart und Berlin 1904.
10. **v. Canstein**, Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1890.
11. **Cohn**, „Die Kreditgeschäfte" in Endemanns Handbuch Bd. III. Leipzig 1885.
12. **Cohn**, Wechsel- und Scheckrecht in Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft. Leipzig und Berlin 1902.
13. **Conrad**, Grundriss zum Studium der politischen Ökonomie I. 4. Aufl. 1902.
14. **Cosack**, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. Stuttgart 1903.
15. **Creizenach**, Der kaufmännische Kontokorrent. Mainz 1873.
16. **Dernburg**, Das bürgerliche Recht des deutschen Reiches und Preussens. 1901—1903.
17. **Deuss**, Rechtliche Natur des Kontokorrentvertrages (Leipziger Dissertation). Affoltern 1904.
18. **Düringer u. Hachenburg**, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, erläutert auf der Grundlage des B. G. B. Mannheim 1901.

19. **Elstaetter** in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. 54. Bd. (N. F. 39. Bd.). S. 323. IX.
20. **Endemann**, Das deutsche Handelsrecht. 4. Aufl. 1887.
21. **Endemann**, „Der Kredit als Gegenstand der Rechtsgeschäfte" in Goldschmidts Ztschr. f. d. g. H. Bd. 4.
22. Entscheidungen des Reichsgerichts.
23. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
24. Entwurf eines Handelsgesetzbuches mit Ausschluss des Seehandelsrechtes nebst Denkschrift (I. Denkschrift) Amtl. Ausgabe. Berlin 1896.
25. Entwurf eines Handelsgesetzbuches und Entwurf eines Einführungsgesetzes nebst Denkschrift zu dem Entwurf eines H. G. B. und E. G. in der Fassung der dem Reichstag gemachten Vorlage (II. Denkschrift). Berlin 1897.
26. **Freudenstein**, „Wechselklagen und Wechseleinreden" in: Blätter für populäre Rechtswissenschaft 1. Bd. 2. Lfg. Minden 1882.
27. **Friedberg**, Formelbuch für Handels-, Wechsel- und Seerecht Leipzig 1901.
28. **Gareis**, Deutsches Handelsrecht. Berlin 1903.
29. **Gareis-Fuchsberger**, Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch. Berlin 1891.
30. **Geller**, Der Kontokorrentverkehr in: „Juristische Blätter", 8. Jahrg. Wien 1879.
31. **Goldschmidt**, Grundriss des Handelsrechts. 3. Aufl.
32. **Goldschmidt**, System des Handelsrechts. 4. Aufl. Stuttgart 1892.
33. **Goldschmidts** Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 4, 31, 40, 43, 54.
34. **Greber**, Das Kontokorrentverhältnis. Freiburg und Leipzig 1893.
35. **Grünhut**, „Der offene Kredit" und „Der Kontokorrentvertrag" in Endemanns Handbuch, Bd. III, Abschnitt 11 II. D. E.
36. **Grünhut**, „Das Recht des Kontokorrentverkehrs" in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. (Grünhuts Zeitschrift, Bd. 3.)
37. **Grünhut**, Wechselrecht, Leipzig 1897. (2 Bände.)
38. **v. Hartmann**, Das Kontokorrentverhältnis (Dissertation). Rostock 1903.

39 **Hartmann,** Allgemeine Deutsche Wechselordnung. Berlin 1882.

40. **Holdheim,** „Kontokorrentverhältnis aus Wechselkredit im Konkurs des Wechselschuldners“ in seiner „Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen, Steuer und Stempelfragen.“ Jahrgang 1894, Nr. 9.

41. **Hübner,** Die Banken Leipzig 1854.

42. **Kemmer,** Der Kontokorrentverkehr. München 1897.

43 **Klöppel,** „Kontokorrentverhältnis aus Wechselkredit im Konkursverfahren“ (Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen etc. von Dr. Paul Holdheim. 1894. Nr. 3).

44. **Kreibig,** Die Kontokorrentlehre. Wien 1904.

45. **Kuntze,** Das Wechselrecht, bearbeitet unter Mitwirkung von Brachmann. Leipzig 1884.

46. **Ladenburg,** „Die Abrechnung“ in Löhr's Zentralorgan für deutsches Handels- und Wechselrecht IV, S. 173ff.

47. **Lehmann,** Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1882.

48. **Lehmann-Ring,** Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1901.

49. **Lengner,** Der Wechsel in seiner wirtschaftlichen Bedeutung. Berlin 1895.

50. **Levy, J. A.,** „Der Kontokorrentvertrag“, deutsch von J. Riesser. Freiburg und Tübingen 1884.

51. **Makower,** Das Handelsgesetzbuch mit Kommentar. I. Band, Teil 2. 12. Aufl. Berlin 1904.

52. **Mohr,** Der Kontokorrentverkehr. Berlin 1902.

53. **Oertmann,** Recht der Schuldverhältnisse. Kommentar zum B.G.B. Berlin 1899.

54. **Planck,** Kommentar zum B.G.B. nebst E. G. Berlin 1900.

55. **Puchelt,** Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, bearbeitet von Förtsch, Leipzig 1893, 4. Aufl.

56. **Regelsberger,** „Das Abrechnungsgeschäft“ in Endemanns Handbuch, Bd. II. 1884.

57. **Regelsberger,** „Die rechtliche Natur des Abrechnungsgeschäftes“ im Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 47. 1864.

58. **Rehbein,** Allgemeine deutsche Wechselordnung mit Kommentar. Berlin 1904.

59. Rheinisches Archiv für Zivil- und Kriminalrecht, 82 Bd. (Neue F. 75. Band).

60. **Rothschild**, Taschenbuch für Kaufleute. Leipzig 1904.
61. **Rudorff**, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. Stuttgart 1898.
62. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, Bd. 14, 36.
63. **Schmoller**, Grundriss der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre. II. Leipzig 1904.
64. **Staub**, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 6. u. 7. Aufl. Berlin 1900.
65. **Staub**, Kommentar zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, 4. Aufl. Berlin 1901.
66. **Staudinger**, Kommentar zum B.G.B. München 1901.
67. **Striethorst**, Archiv für Rechtsfälle, Bd. 31. Berlin 1859.
68. **Theusner**, Der Kontokorrentvertrag. Halle 1901.
69. **Thöl**, Das Handelsrecht, 6. Aufl. Leipzig 1879.
70. **Ad. Wagner**, Der Kredit und das Bankwesen b. Schönberg, Handbuch der Politischen Ökonomie, 2. Aufl. Tübingen 1885.
71. **Ad. Wagner**, System der deutschen Zettelbankgesetzgebung. Freiburg 1870.
72. **Adolf Weber**, Depositenbanken und Spekulationsbanken. Leipzig 1902.

Disposition.

§ 1. **Einleitung:** Die wirtschaftliche Bedeutung von Kontokorrent und Wechsel und ihre Beziehung zu einander. S. 11

I. Der Kontokorrentvertrag.

§ 2. a. Die verschiedenen Theorieen über das Wesen des Kontokorrents. „ 13

§ 3. b. Die Wirkungen des Kontokorrents. „ 18

§ 4. c. Die Kreditgewährung im Kontokorrent. „ 21

II. Der Wechsel im Kontokorrent.

a. Übersicht über die verschiedenen Buchungen von Wechselposten im Kontokorrent und ihr juristisches Wesen. „ 23

§ 5. 1. Wechselposten auf der Kreditseite. „ 23

§ 6. 2. Wechselposten auf der Debetseite. „ 28

b. Wechselforderungen im Kontokorrent. „ 30

1. Gehören sie in den Kontokorrent? „ 30

α. Existiert im Zweifel eine Pflicht des Wechselgläubigers seine Wechselansprüche gegen seinen Kontorrentgenossen in den Kontorrent aufzunehmen? „ 30

§ 7. αα. Sonderfälle. In der Literatur bestehende Ansichten. „ 30

§ 8. ββ. Verneinung der Frage und deren Begründung. „ 34

§ 9. β. Besteht im Zweifel ein Recht des Wechselgläubigers zur Aufnahme seines Wechselanspruches in den Kontokorrent? Sind eingestellte Wechselforderungen einseitig aus dem Kontokorrent-Nexus lösbar? „ 42

§ 10. γ. Einfluss eines mit dem Kontokorrent verbundenen Kreditvertrages auf Recht und Pflicht der Aufnahme in den Kontokorrent. „ 45

§ 11. δ. Welche Wirkung hat eine, während mehrerer Rechnungsperioden erfolgte, ständige Belastung des Wechselschuldners mit Wechselansprüchen im Kontokorrent? „ 47

2. Die Einstellung von Wechselansprüchen in den Kontokorrent mit ihren rechtlichen Wirkungen. „ 49

§ 12. α. Im Allgemeinen. „ 49

§ 13. β. Insbesondere die Verjährung der Wechselansprüche im Kontokorrent und die Pflicht des Wechselgläubigers zur Herausgabe von Wechsel und Protest. „ 52

§ 14. c. Wechselbereicherungsansprüche zwischen Kontokorrentisten. „ 56
§ 15. d. Gibt es einen Kautionsregress mangels Annahme oder wegen Unsicherheit des Akzeptanten (Art. 25 — 29 W. O.) zwischen Kontokorrentisten? „ 57
§ 16. e. Die Provisionsberechnung bei Wechselposten im Kontokorrent. „ 61
§ 17. f. Der Revalierungsanspruch und das sonstige Rechtsverhältnis zwischen Kontokorrentisten bei eingeräumtem Akzeptkredit. „ 63
§ 18. g. Die Stornierung von Wechselposten und ihre besondere Bedeutung im Konkurse des Kontokorrentisten. „ 68

§ 1. Einleitung.

Die wirtschaftliche Bedeutung von Kontokorrent und Wechsel und ihre Beziehung zu einander.

Literatur: Buff, § 6; Greber S. 7 I; Kemmer § 24; Mohr, Anhang § 56. Conrad I, § 56 ff; G. Kohn in Holtzendorffs Encyclopädie der R. W. S. 1042, § 5; Lengner § 9 ff; Lexis, Handwörterb. der Staatsw. VII, S. 697 ff; Schmoller, Grundriss II, S. 194 d.

Kontokorrent und Wechsel, juristisch ganz grundverschiedene Institute, hat man in ihrer ökonomischen Bedeutung häufig miteinander verglichen. Man hat in ihrem wirtschaftlichen Zweck eine Übereinstimmung erblicken wollen und gesagt, beide hätten die Aufgabe in unserem Verkehrsleben eine Vermeidung der Barzahlung herbeizuführen. Eine solche Präzisierung ihres Zweckes dürfte jedoch kaum ganz zutreffend sein, weder beim Kontokorrent noch beim Wechsel. Der Kontokorrent will die Regelung der aus dem Geschäftsverkehr zweier Personen entspringenden Verbindlichkeiten vereinfachen, enthebt diese Personen aber je nach Lage der Rechnung keineswegs der Notwendigkeit gegenseitiger Barzahlungen. Richtig aber ist, dass infolge der Verrechnung der gegenseitigen Ansprüche nicht jede Verbindlichkeit einzeln für sich bezahlt zu werden braucht, und dass daher bare Zahlungen nach Möglichkeit eingeschränkt werden.

Damit bewirkt aber der Kontokorrent eine grosse Ersparnis an Zeit, die im modernen Geschäftsleben so ausserordentlich kostbar ist, macht viel Mühe und Arbeit, bei verschiedenem Wohnort der im Geschäftsverkehr stehenden Personen auch nicht unerhebliche Transportkosten unnötig. Je grösser seine Verbreitung ist, um so mehr vermindert er damit auch den Bedarf an Umlaufsmitteln in barem Metallgeld.

Wirtschaftlich gleich vorteilhaft wirkt auch der Wechsel, insofern er zur Einziehung von Forderungen und zur Zahlung von Schulden verwandt wird, insofern er, wie man zu sagen pflegt, als indirektes Zahlungsmittel fungiert. Doch ist es deshalb gleichfalls nicht Zweck des Wechsels, bare Zahlungen zu vermeiden. Mit seiner Funktion als Zahlungs- und Ausgleichungsinstrument ist die wirtschaftliche Bedeutung des Wechsels längst nicht erschöpft. Der Wechsel zeigt noch viel grössere, viel wichtigere ökonomische Vorteile in seiner Eigenschaft als Hilfsmittel des Kredits.

Er ermöglicht eine direkte kreditweise Kapitalsübertragung, die Einräumung der zeitweisen Verfügung über das Vermögen eines anderen; so beim Akzeptkredit. [1]) Er bewirkt ferner die Sicherheit pünktlicher Abwickelung bereits geschlossener oder noch zu schliessender Kreditgeschäfte, ermöglicht eine fortlaufende Realisierung noch nicht fälliger Forderungen durch seine Diskontierung. [2]) So erreicht der Wechsel eine durch kein anderes Verkehrsinstitut erreichte wirtschaftliche Bedeutung, so ist er ein geradezu unentbehrliches Element unserer heutigen Kreditwirtschaft.

Ein Kreditinstrument ist der Kontokorrent als solcher nicht, wiewohl man ihn irriger Weise früher vielfach dafür gehalten hat. Besteht aber durch besondere Vereinbarung ein Kreditverhältnis zwischen zwei Personen, so bietet der Kontokorrent für dessen Entwicklung die allergrössten Vorteile. Er ermöglicht eine ganz dem jeweiligen Bedürfnis des Kreditnehmers angepasste Inanspruchnahme und eine ganz seiner jeweiligen Fähigkeit entsprechende Abdeckung des Kredites durch Abhebung und Rückzahlung der erforderlichen, bezw. zur Verfügung stehenden Beträge, er bewirkt eine tunlichste Ersparnis von Zinsverlusten, er gewährt die Möglichkeit der allerbequemsten Abwickelung aller geschäftlichen Transaktionen.

Durch den Kontokorrent wird insbesondere der Bankier der vorteilhafteste Kassenverwalter des Geschäftsmannes und des Kapitalisten. So sehen wir denn in der Tat, wie der Kontokorrentverkehr mit und ohne Kreditgewährung der Hauptgeschäftszweig unserer modernen Banken geworden ist. Ins Riesen-

[1]) Über Akzeptkredit siehe u. S. 63/64.

[2]) Über Diskontierungskredit S. 46.

hafte sind die Summen gewachsen, die hier allein durch die Berliner Grossbanken umgesetzt werden. Betrugen doch die Umsätze auf Kontokorrentkonto im Jahre 1902 allein bei der Deutschen Bank über 22, bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft nahezu 18, bei der Dresdner Bank 17,8 Milliarden Mark. Das Kontokorrentgeschäft giebt unseren Banken heute die Grundlage für eine stabile Dividende; erzielte doch die Deutsche Bank im Jahre 1902 dadurch einen Provisionsgewinn von über 9, die Direktion der Diskonto-Gesellschaft von über 4½, die Dresdner Bank von über 5, selbst die grösste unserer deutschen Provinzialbanken, die Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Leipzig im vorigen Jahre von nahezu 2 Millionen Mark.

Einer der Hauptfaktoren unter den ungeheuren Ziffern der Kontokorrentumsätze, zumal im Bankgewerbe, sind wohl die Wechselposten (im weitesten Sinne). Daran werden wir nicht zweifeln, wenn wir bedenken, dass es zu den Haupttätigkeiten unserer Banken gehört, die Wechsel ihrer Kunden zu diskontieren oder zum Inkasso zu übernehmen, Akzepte derselben für sie zu honorieren, Tratten für ihre Rechnung zu akzeptieren und dergl. mehr. Alle diese Transaktionen werden in kontokorrentmässiger Weise erledigt. So dient der Kontokorrent seinerseits in hervorragendem Masse einer vereinfachten Regelung des Wechselverkehrs.

I. Der Kontokorrentvertrag.

a) Die verschiedenen Theorieen über das Wesen des Kontokorrents.

§ 2.

Den Kontokorrent, dessen Ursprung, ebenso wie beim Wechsel und so manchem anderen Rechtsinstitut unseres Handelsrechtes, im mittelalterlichen oberitalischen Gewohnheitsrecht, im Geschäftsverkehr der campsores oder bancheri zu finden ist, sehen wir erst seit ungefähr Anfang des vorigen Jahrhunderts als Gegenstand wissenschaftlicher Behandlung, vorerst der französischen, dann der italienischen, holländischen und auch deutschen Jurisprudenz. Wir sehen, wie alle die mannigfaltigen, wissenschaftlichen Bearbeitungen sich bemüht haben, das Wesen des

Kontokorrents zu ergründen, und wie sie trotz aller Mühe und Gründlichkeit lange Zeit Irrwege verfolgten. Es möge genügen, bloss zu erwähnen, dass man den Kontokorrent als gegenseitigen Darlehnsvertrag, als gegenseitiges stillschweigendes Mandat, als ein Gemisch von Darlehen und Mandat und dergleichen mehr konstruiert hat. Eine eingehende Würdigung und Kritik aller dieser Theorieen geben die vorzüglichen Monographieen von Levy-Riesser und Greber.[1]) Von den deutschen Juristen hat Creizenach, aufbauend auf der Mandatstheorie den Kontokorrent als ein pactum de contrahendo zwischen einem Bankier und seinem Korrespondenten erklärt, als einen Vertrag, durch den der Bankier alle in das Bankfach einschlagenden Geschäfte des Korrespondenten zu besorgen, der Letztere den Bankier nach der periodischen Abrechnung zu decken und ihm gewisse Vorteile einzuräumen verspreche.[2]) Diese Anschauung, die ein wirkliches Kontokorrentverhältnis also nur mit dem Bankier für möglich hält, findet, so einseitig, wie sie ist, ihre natürliche Erklärung in der Tatsache, dass der Kontokorrent im Bankfach entstanden ist und nur im Bankfach Jahrhunderte lang sein Anwendungsgebiet gefunden hat. Dieselbe Tatsache, bezw. die im Bankverkehr besonders häufige Erscheinungsform des Kontokorrentes — mit Kreditgewährung seitens des Bankiers oder Verwahrung und Verwaltung der verfügbaren Gelder des Kunden — haben Brinkmann[3]) und Endemann[4]) zu der Ansicht verleitet, dass der Kontokorrentvertrag ein Gemisch von Krediteröffnungsvertrag und Depositenvertrag sei.

Immer spielte der Kredit die Hauptrolle in den Definitionen des Kontokorrents, auch dann noch, als man die Existenz wirklichen Kontokorrentverhältnisses nicht nur im Verkehr mit dem Bankier, sondern auch im sonstigen Handelsverkehr erkannte. So definiert Levy-Riesser den Kontokorrent als einen Vertrag, „der auf gegenseitige Kreditgewährung mit der Massgabe gerichtet sei, dass erst die durch periodischen Rechnungsabschluss zu ermittelnde Differenz zwischen der ganzen Debet- und Kredit-

[1]) Greber S. 9 ff. Levy-Riesser S. 3 ff.
[2]) Creizenach S. 13. Levy-Riesser S. 87—93.
[3]) Brinkmann § 129
[4]) Endemann in G. Z. f. d. g. H. R. Bd. 4. S. 205

Masse feststellen solle, wer Gläubiger und wer Schuldner sei". [5]) Diese Theorie des gegenseitigen Krediteröffnungsvertrages, eines Vertrages also, kraft dessen jede Partei über das Vermögen des andern, wie über das eigene verfügen könne, ist lange Zeit herrschend gewesen, [6]) bis ihr diese Herrschaft durch eine neue, von dem italienischen Juristen Foa zuerst aufgestellte, in die deutsche Literatur von Greber eingeführte Theorie entrissen wurde.

Greber sagt, dass die im Kontokorrentverhältnis stehenden Personen sich durch den Kontokorrentvertrag verpflichteten, unter der Bedingung, dass im Laufe der Rechnungsperiode Verbindlichkeiten gegen einander entstehen, diese Verbindlichkeiten einander zu stunden. In diesem Sinne sei der Kontokorrentvertrag die Übereinkunft einer Kreditgewährung; im Sinne also von „Stundung". [7])

Diese Theorie des „bedingten gegenseitigen Kreditversprechens" oder des „Stundungsvertrages" wird auch in der neueren Monographie von Kemmer [8]) verteidigt. Sie gewann, wie erwähnt, in der neueren Zeit die Oberherrschaft. Unter den Kommentatoren des neuen Handelsgesetzbuches wird sie noch jetzt besonders von Lehmann verfochten. [9])

Dennoch trifft keine dieser Theorieen das Richtige, keine trifft den Kern der Sache. Die Kreditgewährung ist überhaupt kein Begriffsmerkmal des Kontokorrents, am allerwenigsten im Sinne Levy-Riessers und seiner Anhänger. Der Kontokorrentvertrag würde damit den Parteien Verpflichtungen auferlegen, die ihren Geschäftsverkehr erschweren, nicht aber vereinfachen, nicht erleichtern würden. Der Kontokorrentvertrag verpflichtet überhaupt nicht zu positiven Leistungen, die Parteien bleiben vielmehr durchaus frei im Abschluss von Rechtsgeschäften. Das hatte Greber richtig erkannt, und insofern bedeutete seine Arbeit einen wesentlichen Fortschritt in der Ergründung vom Wesen des Kontokorrents. Zutreffend aber ist seine eigene Charakterisierung des Kontokorrents als bedingter gegenseitiger Kreditgewährung auch nicht. Zwar be-

[5]) Levy-Riesser S. 79. Anm. α.

[6]) Dernburg, Grünhut, Laband und andere haben diese Ansicht vertreten.

[7]) Greber S. 61.

[8]) Kemmer S. 52.

[9]) Lehmann-Ring II S. 43, Nr. 11.

wirkt der Kontokorrentvertrag Stundung der beiderseitigen Verbindlichkeiten bis zum Abschluss der Rechnungsperiode, doch besitzt diese Stundung nur einen ganz illusorischen Wert, denn jederzeitige Kündigung kann sie nach dem neuen Handelsgesetzbuch beseitigen. Zudem lässt diese Theorie die wichtigsten Wirkungen des Kontokorrents, die wir im nächsten Paragraphen zu würdigen haben, vollständig unerklärt.

Kein Wunder also, dass die heute herrschend werdende Meinung sich von den Kredittheorien gänzlich losgesagt hat. Sie betont mit Recht, was anscheinend schon von den Franzosen Delamarre und Lepoitvin in den Vordergrund gestellt, früher aber zu wenig beachtet ist, als Grundgedanken die am Schluss der Rechnungsperiode stattfindende Aufrechnung aller gegenseitigen Ansprüche der Kontrahenten. Damit aber begnügt sie sich noch nicht. Als vornehmstes Wesen des Kontokorrents betont sie die in der gegenseitigen Saldofeststellung liegende Novation. Tilgung aller bisherigen Forderungen und Umwandlung der bisherigen Schuldverhältnisse in ein neues, das Guthaben aus dem festgestellten Saldo, das betrachtet sie als Kern der Vereinbarung. Der entschiedenste Vertreter dieser Auffassung ist unter den neuesten Kommentatoren Staub. „Der Kontokorrentvertrag enthält, sagt er, die Vereinbarung einer am Schlusse der Rechnungsperiode vorzunehmenden Novation. Diese Novation übt auf den rechtlichen Charakter der einzelnen Forderungen während der Dauer der Rechnungsperiode einen erheblichen Einfluss aus, wenn sie ihnen auch den Charakter wirklicher Forderungen nicht nimmt. Es sind wirkliche Forderungen, aber solche, hinsichtlich deren die Tilgung durch Novation vereinbart ist". [10])

So sehr die Novationstheorie an Vorherrschaft gewinnt, so hat sie auch in allerneuester Zeit noch scharfe Gegner. [11])

Ja, es fehlt auch neuerdings nicht an Versuchen, die überhaupt die gesetzliche Vertragstheorie und alle bisher von der Wissenschaft verfochtenen Anschauungen über den Kontokorrent

[10]) Staub S. 1108, Kommentar z. HGB.

[11]) Vgl. hierüber S. 20 im nächsten Paragraphen.

als unhaltbar hinstellen und den Kontokorrent auf eine ganz andere Grundlage aufbauen wollen. So hat Mohr auf der Basis der Staffelrechnung, die bei ungleichem Zinsfuss für Debet und Kredit die allein genaue und richtige ist, eine neue Theorie begründet. Die durch die Staffel stattfindende ständige Saldierung zur Ermittlung der Zinszahlen ist nach Mohr eine wirkliche, fortlaufende Kompensation, der Kontokorrent nach ihm ein Vertrag über eine dergestaltene Art und Weise der Tilgung von Forderungen, dass an Stelle der gesetzlichen Imputationsregeln die besonderen Imputationsregeln des Kontokorrents treten. Diese bedeuten nach seiner Ansicht einmal, dass Leistungen und Forderungen des einen Teils zur Tilgung der jeweils ältesten Gegenforderung dienen, wenn der Leistende nicht bestimmt, welche Forderung des anderen Teils getilgt werden solle, und ferner, dass während des Laufes der Rechnungsperiode Zahlungen und aufgerechnete Kapitalforderungen nur auf die Kapitalforderungen des anderen Teiles, ebenso aufgerechnete Zinsenforderungen nur auf die gegnerischen Zinsenforderungen, am Schluss der Rechnungsperiode dagegen Zinsen und Kapitalforderungen unter einander verrechnet werden. [12])

Ähnliche Erwägungen lassen Theusner den Kontokorrentvertrag bestimmen als die „bindende Vereinbarung zweier Geschäftsfreunde, alle aus ihrem gegenseitigen Geschäftsverkehr entspringenden Forderungen auf Verlangen jederzeit, andernfalls periodisch zu verrechnen. Mit der Eingehung des Vertrages werde von den Parteien der übliche Kontokorrent-Abrechnungs-Grundsatz, nämlich die Abänderung der Imputationsregeln bezüglich der Zinsen, stillschweigend anerkannt. Er sei kein auf Kreditgewährung gerichtetes Rechtsinstitut mit einer Fülle besonderer Rechtssätze, bewirke insbesondere weder eine Novation oder den Verlust der Individualität eines Postens, noch bewirke er eine untrennbare Einheitlichkeit der Kredit- oder Debetseite, sondern mit der Gegenüberstellung der einzelnen Posten trete eine Kompensation ein". [13])

Mohr und Theusner begehen denselben Fehler. Sie identifizieren die juristisch unwesentliche Staffelrechnung, die nur

[12]) Mohr S. 103 ff.
[13]) Theusner S. 53.

rechnerische Bedeutung hat, mit der rechtlichen Kompensation. Wenn auch die Staffelberechnung stets richtig, die Kolonnenrechnung unter gewissen Umständen ungenau ist, so kann deshalb die bisher überall vertretene Meinung der Schlusskompensation nicht als falsch verworfen werden.[14]) Das widerspräche nicht nur den Bestimmungen unseres jetzigen Handelsgesetzbuches in § 355 ff, sondern auch der allgemeinen Verkehrsanschauung, die mit diesen gesetzlichen Regeln nicht, wie Mohr meint, im Widerspruch, sondern im vollen Einklang steht Wie die Wirkungen des Kontokorrents sich nach diesen gesetzlichen Bestimmungen und nach der herrschenden Meinung ergeben, wollen wir uns jetzt in einem kurzen Überblick vor Augen führen.

b) Die Wirkungen des Kontokorrents.

§ 3.

Vielfach ist die Anschauung verbreitet, dass mit der Einstellung der Posten in den Kontokorrent eine Veränderung in ihrer rechtlichen Natur vor sich gehe. Man sagt, die einzelnen Ansprüche büssten den Charakter rechtlicher Verbindlichkeiten ein, es seien keine wahren Forderungen mehr, sondern lediglich blosse Zahlen, blosse Rechnungsfaktoren für den Saldo.[1]) Diese Ansicht wird indessen von der herrschenden Meinung verworfen und demgegenüber mit Recht betont, dass jeder Anspruch auch nach der Einstellung in den Kontokorrent seinem rechtlichen Grunde nach der alte bleibt, dass mit der Einstellung einstweilen weder eine Novation noch eine sonstige Veränderung im Wesen der einzelnen Posten eintritt, dass dieselben vielmehr wirkliche und reine Forderungen bleiben und mit ihrem rechtlichen Charakter auch ihre Akzessorien, ihre Mängel und ihre Einreden behalten.[2]) Wohl

---

[14]) Vgl. des Näheren v. Hartmann, das Kontokorrentverhältnis S. 24 ff. Elstaetter in G. Z. f. d. g. H. R. 54. Bd., Neue Folge, 39. Bd., S. 323 IX

[1]) Vgl. Endemann, Lehrbuch S. 600; Goldschmidt, System S. 192. Unsicher das Reichsgericht: R. G. E. 18, S. 248; 22, S. 149 gegen R. G. E. 32, S. 90.

[2]) Greber S. 71; Cosack § 69, Nr. 8; Lehmann-Ring S. 46 Ia, Nr. 17 Makower S. 963; Staub S. 1115, Anm. 20, u. a.

aber erleiden die einzelnen Posten insofern eine rechtliche Beschränkung, werden insofern von der konsumierenden Kraft des Kontokorrents erfasst, als dieselben nicht mehr einzeln und nicht vor dem Ablauf des Kontokorrentverhältnisses geltend gemacht werden können.[3]) Einer Klage auf Zahlung eines einzelnen Postens stände die Einrede des Kontokorrents entgegen.

Auch eine einseitige Loslösung einer Forderung aus dem Kontokorrentnexus und ihre Cession an einen anderen ist unzulässig, denn es ist möglich, dass ihr andere Forderungen in gleichem Betrage gegenüberstehen, die bei Beendigung des Kontokorrents ihre Ausgleichung herbeiführen würden. Ebensowenig, wie eine Abtretung ist eine Pfändung eines einzelnen Kontokorrentpostens statthaft.[4]) Nur der dereinstige Saldo kann zediert, nur der Saldo als solcher beschlagnahmt werden.

Insbesondere aber ist schon früher von der herrschenden Meinung ausgesprochen und jetzt aus der Vorschrift des § 355 HGB. zu entnehmen, dass nicht eine fortlaufende Kompensation der einzelnen Forderungen der einen Partei mit den Gegenforderungen der anderen stattfindet, dass vielmehr die Leistungen jeden Teiles auf einer Seite innerhalb der Rechnungsperiode ein einheitliches Ganzes bilden. Etwaige Zahlungen werden dem Zahlenden gleichsam als Vorschuss gutgeschrieben; sie entlasten ihn nicht, sondern belasten den anderen Teil, begründen eine Kontokorrentforderung des Zahlenden gegen den Empfänger und erst am Schluss der Rechnungsperiode werden die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen verrechnet und ausgeglichen.[5])

Endlich bewirkt die Einstellung in den Kontokorrent auch Stundung der einzelnen Posten, bezw. des Saldos bis zum Schluss

[3]) Cosack § 69, I, 3; Lehmann-Ring a. a. O.; Makower S. 961, 2; Staub S. 1114. Anm. 17, u. A.; R. O. H. G. 2, S. 138, 222; 5, S. 340; 9, S. 216; 16, S. 310. R. G. E. 18, S. 248; 28, S. 38 etc.

[4]) Vergl: Cosack § 69, I, 9; Lehmann-Ring S. 46, No. 18; Makower S. 961/962. Staub a. a. O. u. A. R. O. H. G. 2, S. 138; 3, S. 148; 5, S. 42; 10, S. 101. R. G. E. 22, S. 149, Abw Düringer und Hachenburg, § 357, II 1.

[5]) Creizenach in G. Z. VII, S. 43; Cosack § 69, I, 6; Düringer und Hachenburg S. 359; Lehmann-Ring S. 47, No. 19; Makower a. a. O.; Staub S. 1115; Anm. 19 u. A. R. O. H. G. 2, S. 137/139; 6, S. 257; R. G. E. 1, S 20; 10. S. 53, gegen die oben erwähnten Ansichten von Mohr und Theusner.

der Rechnungsperiode. Doch statuiert das neue Handelsgesetzbuch in § 355, Abs. 3 ein jederzeitiges freies Kündigungsrecht beider Kontokorrentparteien. Wir kommen auf diese Wirkung des Kontokorrents bei der Verjährung der Wechselansprüche im Kontokorrent eingehender zurück (u. § 13).

Von der allereinschneidendsten Bedeutung aber ist die durch Aufstellung und Anerkennung des Rechnungsabschlusses erfolgende, einer besonderen Form nicht bedürfende Feststellung des Saldos. In dieser Feststellung erblickt die herrschende Meinung, wenn auch unter hier nicht zu erörternder Divergenz ihrer Vertreter in Einzelheiten und unter Widerspruch auch namhafter Juristen den völligen Untergang aller bisherigen Einzelforderungen und das Entstehen einer neuen, auf selbständigem Rechtsgrunde beruhenden Forderung, des Saldoguthabens, eine reine Novation[6]). Das Für und Wider der verschiedenen Ansichten kann natürlich an dieser Stelle nicht erwogen werden. Das würde zu weit abführen. Insbesondere ist eine Untersuchung, ob und inwieweit die positive Vorschrift in § 356 H. G. B. sich mit der Novationstheorie vereinbaren lässt, hier nicht am Platze. Es genüge, hier noch den Inhalt dieser Bestimmung festzustellen, dass nämlich trotz der Saldofeststellung, trotz des nach der Novationstheorie hiermit eintretenden Unterganges der bisherigen einzelnen Forderungen, der Gläubiger nicht gehindert ist, aus den für diese Forderungen etwa bestellten Sicherheiten insoweit Befriedigung zu suchen, als sein Guthaben aus der laufenden Rechnung und die Forderung sich decken, und dass das Entsprechende gilt, wenn ein dritter für eine in die laufende Rechnung aufgenommene Forderung als Gesamtschuldner haftet.

[6]) Vgl. Düringer und Hachenburg S. 367; Greber S. 117; Grünhut bei Endemann S. 952; Ladenburg in Löhrs Zentral-Organ Bd. 4, S. 179; Makower S. 965, Regelsberger: im Archiv für zivil. Praxis Bd. 46 S. 174; derselbe: in Iherings Jahrb. S. 1 ff; Staub S. 1117, Anm. 27 zu § 355; Bolze Bd. 4 Nr. 802; Bd. 13 Nr. 343.

Cosack (§ 69, I. 8) sieht eine Novation erst im Vortrag des Saldos auf neue Rechnung, in der Saldoziehung eine bloss bestätigende Anerkennung, eine „akzessorische Stipulation".

Gegen jede Novation sind besonders: Levy-Riesser S. 191; Geller S. 133; Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 2 S. 271; Lehmann-Ring S. 46, 50 ff.

c) Die Kreditgewährung im Kontokorrent.

§ 4.

Literatur: Cosack, Lehrbuch des H. R. § 70; Düringer und Hachenburg S. 362/363; Gareis, das deutsche Handelsr. § 67; Greber V, S. 30; Grünhut in Endemanns Handbuch III, 11. Abschnitt D., S. 930/934; Levy-Riesser § 21, Anm. 1, S. 70; Makower S. 968/969.

Wie wir bereits gesagt haben, ergiebt sich aus dem Wesen des Kontokorrents als solchem, insbesondere nach dem neuen H. G. B., nicht die Verpflichtung einer Kreditgewährung, weder von Seiten einer Kontokorrentpartei, noch etwa von beiden gegenseitig. Dennoch ist in der Praxis im Kontokorrentverkehr eine Kreditgewährung ausserordentlich häufig. Wo immer eine solche Kreditgewährung rechtliche Wirkungen haben soll, muss sie beruhen auf einem **besonderen Krediteröffnungsvertrage**. So handelt es sich in solchen Fällen in der Tat um nichts anderes, als um eine Verbindung beider, des Kontokorrent- und des Krediteröffnungsvertrages. Einige Worte mögen über den letzteren genügen.

Es verpflichtet sich dadurch ein Teil, gewöhnlich ein Bankier, einem anderen „offenen Kredit" zu gewähren. Es handelt sich dabei nicht um ein blosses pactum de mutuo dando, sondern um einen nach den einzelnen Umständen und Abreden verschieden gestalteten selbständigen Vorvertrag, kraft dessen der Kreditgeber verpflichtet sein kann, z. B. Wechsel und Anweisungen des Kreditnehmers zu akzeptieren, zu honorieren, zu diskontieren, Ehreninterventionen für ihn vorzunehmen, Bürgschaften für Schulden des Kreditnehmers zu leisten und dergl. mehr, selbstverständlich auch eventuell Barvorschüsse in den verschiedensten Formen zu geben. Kurz, alle Geschäfte, die einem anderen Vermögenswerte zur Verfügung stellen, können in den Kreditvertrag aufgenommen sein. Verabredung und Handelssitte bestimmen im Einzelnen die Art der Leistung.

Der Kredit kann auf bestimmte Zeit oder bis zu einem bestimmten Betrage gewährt sein. Ist nichts darüber vereinbart, so entscheidet eventuell das Gericht nach den Umständen, im Zweifel wird jedoch der Kreditgeber die Kreditgewährung zu jeder Zeit und mit jedem Betrage abbrechen können.

Der Kreditnehmer ist nicht verpflichtet, den eröffneten Kredit

zu benutzen, muss aber in jedem Falle Provision zahlen. Wenn er den Kredit in Anspruch genommen hat, muss er die erhaltenen Vermögensstücke des Kreditgebers revalieren je nach Inhalt des Vertrages. Zur Sicherstellung durch Hypothek, Bürgschaft, Pfand u. dergl. ist er unter gewöhnlichen Verhältnissen ohne besondere Abrede nicht verpflichtet. Bei Eintritt einer wesentlichen Vermögensverschlechterung dürfte indessen der Kreditgeber unter Berufung auf § 610 B. G. B. zum sofortigen Widerruf seiner Kreditzusage berechtigt sein, wohlverstanden des selbständigen Vorvertrages, nicht etwa ohne weiteres zur sofortigen Rückforderung der kreditierten Summen. Hierfür sind die besonderen Abmachungen, bei Darlehen im Zweifel § 609, 2 B. G. B. massgebend.

Das alles ändert sich natürlich nicht, wenn der zugesagte Kredit im Kontokorrent gewährt ist. Das Kontokorrentverhältnis gewährt dem Kreditnehmer dabei die Annehmlichkeit einer allmählichen Inanspruchnahme des Kredits und eines stetigen Wechsels hierin, immer natürlich nur solange, als der etwa zugesagte Maximalbetrag nicht überschritten, als das „Konto nicht überzogen" ist.

Wohl zu trennen aber ist eine Kündigung des Kontokorrents und eine Kündigung des gewährten Kredits, sowie ein Widerruf der Kreditzusage. Insbesondere wird durch die freie Kündbarkeit des Kontokorrents als solchen nach § 355, 3, H. G. B. mangels besonderer Verabredung nichts geändert an den soeben dargelegten Modalitäten des Krediteröffnungsvertrages. Es bedürfte insbesondere, um die kreditierten Summen sofort zurückzuerhalten, einer besonderen Abrede etwa dahin, dass mit der Kündigung des Kontokorrents auch der in Anspruch genommene Kredit sofort fällig sei.

Es möge über das Wesen und die Wirkungen des Kontokorrents, sowie eine damit etwa verbundene Kreditgewährung dieser kurze Überblick genügen. Wir werden im weiteren Verlaufe unserer Abhandlung sehen, ob und inwieweit die erwähnten Theorien und Rechtsfolgerungen von Einfluss sind auf die Behandlung des Wechsels im Kontokorrent.

II. Der Wechsel im Kontokorrent.

a. Übersicht über die verschiedenen Buchungen von Wechselposten und ihr juristisches Wesen.

Wenn wir in der Einleitung gesagt haben, dass die „Wechselposten" ein Hauptfaktor der Umsätze im Kontokorrent, sicher im Verkehr mit dem Bankier, seien, so wollten wir, wie schon angedeutet, den Ausdruck „Wechselposten" extensiv interpretiert wissen, d. h. er soll alle diejenigen Buchungen umfassen, zu denen der Wechsel im Kontokorrentverkehr Veranlassung geben kann. Diese Buchungen aber, die sowohl auf der Kredit-, als auch auf der Debetseite des Kontokorrents vorkommen, können, auch auf einer Seite der Rechnung, in ihrem Grund und Wesen durchaus verschieden sein. Das soll uns ein kurzer Überblick zeigen.

§ 5.

Sendet der Korrespondent dem rechnungführenden Kontokorrentisten Wechsel zu, so kann es sein, dass der Letztere die Wechsel entweder „zum Inkasso nimmt", d. h., ohne bereits im Kontokorrent eine Buchung vorzunehmen, die Wechsel selbst oder durch weitere Prokura-Indossatare zur Einziehung bringt und erst, wenn sie bezahlt sind, ihren Betrag, gewöhnlich abzüglich Inkassospesen, zu Gunsten des Einsenders im Kontokorrent verbucht.

Oder aber — der weit häufigere Fall — der Wechselempfänger nimmt eine Gutschrift der Wechsel sogleich nach Empfang derselben vor, sei es unter Abzug von Diskont, sei es auch unter Valutierung per Verfall jedes einzelnen, bezw. Durchschnittsverfall der mehreren Abschnitte.

Keine dieser Buchungen ist schwierig zu konstruieren. Im ersteren Falle liegt ein Mandatsverhältnis vor, gerichtet auf den Einzug der Wechsel. Statt nun aber den aus der Geschäftsbesorgung erlangten baren Betrag dem Wechselgeber, seinem Mandanten, herauszugeben, stellt der Wechselempfänger, der Mandatar infolge des Kontokorrentvertrages die erlangten baren Summen (nicht etwa die Wechsel) in dessen Kredit ein; eine reine, definitive Geldforderung des Korrespondenten gegen den Wechselempfänger findet Aufnahme in die laufende Rechnung.

Anders im zweiten Fall der sofortigen Gutschrift. Hier liegt kein Mandat, sondern ein Kaufvertrag zwischen den Kontokorrentgenossen vor. Der Wechselsender verkauft die noch nicht fälligen Wechsel, m. a. W. das Recht, am Verfalltage gegen Präsentation der Wechsel die Wechselsummen fordern zu dürfen, und der Wechselempfänger, der Käufer, bewilligt dafür einen Kaufpreis, der im Falle sofortiger Diskontierung [1]) auf den Tag der Wechselübergabe nach Massgabe des üblichen Zinsfusses und der Laufzeit der Wechsel berechnet wird, im Falle der Valutierung per Verfall durch entsprechende Berücksichtigung in der Zinsenrechnung des Kontokorrents bestimmt wird. Mit der Übergabe der Wechsel wird der Empfänger nicht blosser Inkassomandatar, sondern Eigentümer der Wechselurkunden, deren Übertragung hier nicht durch Prokura-, sondern durch Eigentums-Indossament, durch Giro, stattfindet, wird er selbst Gläubiger der darin verbrieften Forderungen. Die dafür geschuldete Kaufsumme wird nicht in bar ausbezahlt, sondern infolge des Kontokorrentverhältnisses in das Kredit des Wechselgebers eingestellt. Der Wechselempfänger, der wechselmässig Gläubiger des Einsenders geworden ist, ist also konto-

[1]) Vgl. über Diskontierung: Cohn in Endemanns Handb. Bd. III S. 855 und dort Zitierte; Cosack § 57, III; Düringer und Hachenburg S. 384; Grünhut, W. R. I, Seite 11.

Dass die Valutierung per Verfall auf dasselbe hinausläuft, zeigt sich praktisch besonders deutlich dann, wenn der Verfalltag der gutgebrachten Wechsel ein späterer ist, als der Termin, an welchem die Rechnungsperiode abschliesst. Auch hier ist es in der Praxis allgemein üblich, zur Ziehung des Saldos diese eigentlich noch nicht fälligen Posten in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie die vor dem Abschlusstermin fälligen. Zu diesem Zweck „diskontiert" man sie mit Hilfe der sogen. „roten Zinszahlen" auf den Abschlusstag des Kontokorrents und lässt sie dann mit im Saldo aufgehen.

Vgl. Kreibig, Konto-Korrentlehre S. 25.

korrentmässig in Bezug auf die Kaufsumme dessen Schuldner. Die Wechselforderung steht auch hier ganz ausserhalb der Kontokorrentrechnung. Sie bleibt zu vollständig freier Verfügung des Wechselgläubigers, der als freier Eigentümer des Wechsels nach seinem Belieben damit verfahren kann.[2])

Im Gegensatz zu dem erwähnten ersten Falle der Gutschrift nach erfolgtem Eingang erlangt nun aber bei der Gutschrift noch nicht fälliger diskontierter oder per Verfall kreditierter Wechsel der Kontokorrentist noch keinen definitiven Kreditposten, sondern lediglich einen provisorischen. Denn alle im Kontokorrent kreditierten, noch nicht fälligen Wechselsummen werden lediglich gutgeschrieben: „u. ü. V." (unter üblichem Vorbehalt), bezw. „E. v." (Eingang vorbehalten) „S. i." (salvo incasso) oder dergleichen, immer denselben Gedanken ausdrückenden Klauseln. Ihr Sinn ist: dass der Wechselnehmer dem Wechselgeber die Wechselvaluta lediglich in der Voraussetzung kreditiert, dass der Wechsel bei Fälligkeit bezahlt wird; dass er erwartet, es werde für ihn keine Regressverpflichtung, bezw. keine Veranlassung zur Ausübung seines Regressrechtes entstehen. Es macht also die Klausel[3]) die Kreditposten für die gesandten Wechsel in Wahrheit zu resolutiv bedingten.[4]) Die auflösende Bedingung ist: Nichteingang der Wechsel, bezw. bei Weiterbegebung durch den Wechselempfänger Inanspruchnahme desselben im Wege des Regresses. Denn immerhin ist es möglich,

---

[2]) Vgl. hierzu: Berlé S. 83/84; Geller, in den Wiener jurist. Blättern v. 1879, S. 149, Ladenburg, in Löhrs Zentralorgan IV S. 178.

[3]) Ihre ausdrückliche Beifügung ist übrigens nicht notwendig. Sie kann fehlen. Dennoch ist nach allgemeiner Handelsanschauung der dadurch ausgedrückte Vorbehalt als gemacht anzunehmen, nicht etwa ein Verzicht auf denselben zu präsumieren.

So: E. R. O. H G. III, S. 143; V, S. 337; VI, S. 253; VII, S. 43, 47; IX, S. 245; XI, S. 309 usw. Creizenach, Kfm. Kontokorrent S. 44. Gutachten der Frankf. Handelskammer in G. Z. f. d. g. H. R. Bd. IV, S. 166. Berlin, Kammerg. im Zentr.-Org. V, 251. G. Ztschr. f. d. g. H. R., Bd. 40, S. 489, 491. Goldschmidt, System 209.

Grünhut b. Endemann, Handb. VII S. 957, hält die Nichtbeifügung der Klausel für die Regel, da dieselbe ein „beleidigendes Misstrauen" ausspreche; dem entspricht unseres Wissens die Praxis nicht. Wie sollte auch die Anwendung einer allgemeinen Handelssitte „beleidigen"? Durch ihre Selbstverständlichkeit doch kaum?

[4]) Creizenach a. a. O. Goldschmidt a a. O. Grünhut, R. des Kontokorrentverkehrs, 58. Derselbe, Wechselrecht Bd. II, S. 302, Anm. 16.

dass der Bezogene zwar nicht zahlt, der Wechsel also vielleicht protestiert wird, aber ein Vormann des Wechselempfängers den Regress durch Intervention unnötig macht. Auch dann ist natürlich die Kreditpost des Wechselsenders eine definitive, da trotz Nichtbezahlung durch den Bezogenen die Resolutivbedingung, Inanspruchnahme des Wechselnehmers im Regresswege, nicht eintritt.

Keinesfalls aber bedeutet, um dies nochmals hervorzuheben, die Buchung des Wechselgegenwertes in das Kredit des Korrespondenten als solche die Aufnahme der Wechselforderung in den Kontokorrent. Das ist auch unseres Wissens weder in der Theorie noch in der Praxis bisher verkannt worden. Wenn dennoch Berlé [5]) und Deuss [6]) dies als Ansicht Grünhuts und Goldschmidts, Deuss [6]) sogar als Ansicht Staubs hinstellen, so beruht dies auf einem Missverständnis der betreffenden Stellen genannter Autoren. Wenn Grünhut schreibt [7]): „Aus der Unteilbarkeit des Kontokorrents ergibt sich, dass, solange die Rechnung läuft, also während der Rechnungsperiode bis zum Rechnungsbeschluss, keine einzige Debet- oder Kreditpost aus der Rechnung losgelöst werden kann, sie hat ihre Individualität verloren und kommt nur als Teil eines Ganzen, des Saldo, in Betracht. Dies gilt auch rücksichtlich der Wechselforderungen und der Forderungen aus kaufmännischen Verpflichtungsscheinen. Anders das Reichsoberhandelsgericht . . . . . “, so ist hiermit irgend ein Anhaltspunkt dafür, wie Wechselforderungen in den Kontokorrent eingestellt werden, von Grünhut unseres Erachtens überhaupt nicht gegeben. Er spricht über die Unlöslichkeit nicht nur von Kredit-, sondern auch von Debet-Posten. Wirkliche Wechselforderungen können aber immer nur (vgl. den nächsten Paragraphen) Debetposten des Wechselsenders sein. Grünhut mit den zitierten Worten das Gegenteil behaupten zu lassen, ist nur durch eine irrige und willkürliche Auslegung dieser Worte möglich, die Berlé a. a O. seinerseits hinzufügt.

Und wenn Goldschmidt [8]) sagt: „Die besondere Geltendmachung der einzelnen Kreditposten durch Klage, Einrede.

[5]) Berlé S. 82 ff.
[6]) Deuss S. 44 und 46.
[7]) Endemanns Handb. III, S. 945, Text und Note 7.
[8]) System S. 190.

seitens des Gläubigers ist ausgeschlossen Daher können auch Forderungen, insbesondere Regressforderungen aus Wechseln, welche im Kontokorrent kreditiert sind, nur dann mit besonderer Klage verfolgt werden, wenn dies bedungen ist", so ist hiernach ganz offenbar, dass Goldschmidt den Ausdruck „kreditieren" hier nicht im Sinne von „eintragen auf der Kreditseite des Wechselgebers", sondern im Sinne von „Kredit schenken" gebraucht So spricht er denn auch von den auf der Debetseite eingetragenen Posten als Kreditposten d. h. Posten, die „kreditierte"=gestundete Forderungen enthalten, eine Ausdrucksweise, die dann nicht verwundern kann, wenn wir berücksichtigen, dass Goldschmidt die Auffassung des Kontokorrents als gegenseitigen Kreditvertrages vertreten hat. — Auch die von Deuss als „irrig" zitierte Anschauung Staubs ist, wie wir unten in anderem Zusammenhang sehen werden, vollständig richtig.

Es bleibt uns an dieser Stelle nun noch die Frage zu erörtern, ob, auch wenn bei der Wechselübersendung an den Kontokorrentisten gar keine Abrede getroffen wird, dennnoch der Kaufpreis, den der Wechselnehmer dem Übersender schuldet, ohne weiteres im Kontokorrent zu verbuchen ist? Unseres Erachtens besteht hierüber gar kein Zweifel. Nach dem Wortlaut des Gesetzes in § 355 H. G. B. umfasst der Kontokorrentvertrag „die aus der Geschäftsverbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen". Man interpretirt diese Worte gewiss mit Recht dahin, dass im Zweifel „die auf den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Kontokorrentparteien bezüglichen Geldforderungen" gemeint seien[9]); und dass hierzu auch die Forderungen für verkaufte Wechsel gehören, bedarf unseres Erachtens keiner weiteren Begründung, zumal nicht im Geschäftsverkehr mit dem Bankier. So bemerkt denn auch Gareis[10]) ausdrücklich: „Schuldposten für Wechseldiskontierungen können als vertragsmässig in das Buchungsverhältnis aufzunehmen gelten", ein Satz, welcher Berlé[11]) „dunkel" erscheint.

Selbst wenn aber, um jeden Zweifel zu verhindern, der Kontokorrentvertrag eine besondere Bestimmung in diesem

---

[9]) Greber S. 58; Lehmann-Ring II, S. 45, Makower I, 2, S. 958 III a 1 Abs. 1. Staub Bd. II, S. 1113, Anm. 15.

[10]) Gareis, Deutsches Hand.-R. S. 521, Gareis u. Fuchsberger, Kommentar S. 624.

[11]) Berlé S. 93, Anm. 1.

Sinne enthalten würde, könnte der Wechselsender im einzelnen Falle natürlich eine abweichende Bestimmung treffen, und die Nichtaufnahme in den Kontokorrent zur Bedingung der Diskontierung machen. Gäbe er die ausdrückliche Erklärung ab, dass er für die übergebenen Wechsel bares Geld haben müsse, so kann der Wechselnehmer die Valuta nicht entgegen dieser Erklärung in den Kontokorrent einstellen.[12])

§ 6.

Weit mannigfaltiger in ihrem Wesen, als auf der Kreditseite, sind die Wechselbuchungen auf der Debet-Seite im Kontokorrent des Korrespondenten.

So ist es besonders üblich, dass der Kaufmann, der in Geschäftsverbindung mit einem Bankier steht, die auf ihn gezogenen Tratten seiner Geschäftsfreunde, ob akzeptiert oder unakzeptiert, nicht selber bezahlt, sondern durch den Bankier einlösen lässt, bei dem er sie zu diesem Zweck in der Regel zahlbar macht Der Bankier belastet ihm dann den Betrag der Domizile im Debet der Rechnung. Diese Debetposten sind, wie eigentlich kaum erwähnt zu werden braucht, natürlich durchaus nicht die Wechselforderungen; gewöhnlich stehen diese dem Bankier in solchen Fällen gar nicht zu, da er nur Domiziliat, nicht Indossatar der Wechsel ist. Was er bucht, ist lediglich die zur Einlösung der Wechsel gemachte Auslage, eine gewöhnliche Geldforderung, die er in Ausführung des Auftrages seines Korrespondenten gegen diesen erwirbt. Die Wechselforderung des Wechselinhabers ist dadurch gelöscht worden.

Das ist nicht anders, wenn das Akzept des Korrespondenten dem Bankier nicht etwa von dritter Seite bei Fälligkeit zur Zahlung vorgelegt wird, sondern auch wenn der Wechsel an den Bankier selber zum Inkasso giriert ist. Der Bankier zieht hier, ohne selbst Wechselgläubiger seines Korrespondenten zu sein, nur als Inkassomandatar seines Vormannes die Wechselforderung ein. Er zahlt hier die Wechselsumme als Geschäftsführer seines Korrespondenten an sich selbst als den Mandatar des letzten Indossanten. Damit erlischt die Wechselforderung; die dem Korrespondenten im Debet gebuchte Summe ist auch hier nichts als die zur Tilgung des Wechsels gemachte Auslage

[12]) Vgl.: E. R. G. in Bolze Bd. XXIII. 370. Lehmann-Ring, II, S. 45, No. 14, Abs. 2.

Ebensowenig handelt es sich um Aufnahme einer Wechselforderung in den Kontokorrent bei denjenigen Buchungen, die der rechnungführende Kontokorrentist vornimmt, wenn der Korrespondent oder ein Dritter für dessen Rechnung auf ihn trassiert. Eine besondere Bedeutung gewinnen solche Trassierungen bei eingeräumtem Akzeptkredit (s. u. § 17).

Allgemein üblich ist es nun, dass der akzeptierende Kontokorrentist sofort bei Akzeptierung den Betrag der Akzepte, Valuta per Verfall, ins Debet seines Korrespondenten schreibt. Eine Wechselforderung kann er damit nicht buchen, denn er ist ja Wechselschuldner, nicht Wechselgläubiger. Wohl aber hat er gegen den Korrespondenten den Anspruch auf Deckung, der allerdings dadurch bedingt ist, dass der Akzeptant die akzeptierten Tratten bei Fälligkeit auch wirklich zahlt. Nichts anderes, als den Betrag dieses Ersatzanspruches stellt denn auch der Akzeptant mit der erwähnten Buchung in die Rechnung ein.

Ebenso ist das Rechtsverhältnis, wenn der rechnungführende Kontokorrentist zu Ehren seines Korrespondenten einen notleidenden Wechsel als Intervenient akzeptiert und ihn dann für den akzeptierten Betrag belastet.

Endlich aber kann es sein, dass der Kontokorrentist von einem Dritten einen Wechsel erwirbt, den sein Korrespondent akzeptiert oder als eigenen Wechsel ausgestellt hat, oder dass der Korrespondent eine von dem Kontokorrentisten ausgestellte Tratte akzeptiert oder einen eigenen Wechsel an dessen Ordre ausstellt, oder dass ein auf einen Dritten gezogener Wechsel, den der rechnungführende Kontokorrentist von seinem Korrespondenten als Indossatar erworben hat, unbezahlt zurückkommt, der Korrespondent dem Kontokorrentisten also regressverpflichtet ist. Nimmt in diesen Fällen der Kontokorrentist eine Belastung des Korrespondenten mit dem Wechsel vor, so handelt es sich in der Tat um die Einstellung einer Wechselforderung in den Kontorkorent.

Ebenso ist es unseres Erachtens in dem Fall, dass der Kontokorrentist zu Ehren seines Korrespondenten einen Wechsel durch Intervention mangels Zahlung unter Protest honoriert. Dadurch tritt er nach Art 63 der W. O. in die Rechte des Wechselinhabers gegen den Honoraten, seinen Korrespondenten, dessen Vormänner u. den Akzeptanten. Er erwirbt also durch

die Ehrenzahlung den Regressanspruch des Wechselinhabers. Belastet er nun seinem Korrespondenten, wie üblich, nicht nur die Wechselsumme nebst Zinsen, Protestkosten und Spesen, die er verauslagt hat, sondern diese Summe zuzüglich einer Provision, so bucht er damit nicht anderes, als den Betrag dieses Regressanspruches, der sich nach Art 50, Abs. 1 der W. O. gerade aus diesen Bestandteilen zusammensetzt. Nicht eine blosse Auslage, sondern eine Wechselregressforderung wird unseres Erachtens damit in den Kontokorrent aufgenommen.

b) Wechselforderungen im Kontokorrent.

§ 7.

Während in Theorie und Praxis wohl kaum ein Zweifel herrscht, dass, soweit es sich um blosse Auslagen für Wechsel handelt, die dadurch begründeten Forderungen unter den Kontokorrentvertrag fallen, ist über die Aufnahme von Wechselforderungen in den Kontokorrent seit jeher viel gestritten worden. Die Frage gewinnt praktisch eine Bedeutung immer erst dann, wenn die Forderung des Gläubigers gefährdet erscheint. Solange er durch ein Guthaben des Wechselschuldners gedeckt ist oder solange ihm dieser kreditfähig erscheint, wird der Wechselgläubiger selten an eine besondere Geltendmachung seines Wechselanspruches denken, sondern denselben der Einfachheit halber viel lieber im Kontokorrent verrechnen. Wie aber soll es sein, wenn der wechselschuldnerische Korrespondent in Vermögensverfall gerät? Soll nun der Wechselgläubiger gebunden sein, seine Wechselforderung in den Kontokorrent einzustellen, und demnach darauf angewiesen sein, seine Befriedigung durch Einklagung des Kontokorrentsaldos, vielleicht durch einen langwierigen Prozess, zu suchen?

Oder sollen ihm trotz des bestehenden Kontokorrentverhältnisses die Vorteile des Wechselprozesses gewahrt sein, der ihn viel rascher zum Ziele führt?

Bevor wir auf diese Streitfrage näher eingehen, wollen wir einige Fälle aussondern, in denen unseres Erachtens ein Zweifel überhaupt nicht entstehen kann. Nach § 355 des H. G. B. kann es sich bei der Aufnahme von Forderungen in den Konto-

korrent immer nur um die „aus der Geschäftsverbindung“ der Kontokorrentparteien entspringenden beiderseitigen Ansprüche handeln. Es ist daher u. E. vollständig klar, dass in dem S. 29 zuerst erwähnten Falle, dass der Kontokorrentist das Akzept oder den eigenen Wechsel seines Korrespondenten von einem Dritten wirbt, eine Pflicht des Wechselgläubigers, diese Wechselforderung in den Kontokorrent aufzunehmen, nicht bestehen kann, da sie nicht aus der geschäftlichen Verbindung mit dem Korrespondenten entstand. [1])

Dennoch werden in der Praxis solche Wechselforderungen recht häufig im Kontokorrent dem Wechselschuldner belastet, und es kann sein, dass durch Vereinbarung der Parteien der Kontokorrentvertrag auf solche Fälle erstreckt wird. Ob aber, wie Berlé [2]) behauptet, eine dahingehende Usance existiert, wollen wir hier dahingestellt sein lassen.

Ein Zweifel kann unseres Erachtens auch im Fall der Ehrenzahlung für den Korrespondenten nicht aufkommen, wenigstens dann nicht, wenn die Intervention ein Ausfluss einer spontanen Entschliessung des intervenierenden Kontokorrentisten ist. Sein Regressanspruch entsteht hier nicht aus einem Geschäft mit dem Honoraten, sondern lediglich kraft der Intervention auf Grund des Art. 63 der W. O. Erfolgt die Ehrenzahlung infolge eines für den Fall der Not seitens des Korrespondenten dem Kontokorrentisten durch Notadresse erteilten Mandats, so scheint uns die Annahme, der Regressanspruch entstehe unabhängig von diesem Mandat, nur kraft Gesetzes, nicht jeden Zweifel zu heben; denn die Notadresse des Korrespondenten gibt immerhin erst den Anlass zur Ehrenzahlung und veranlasst daher in weiterem Sinne auch die Entstehung der Wechselregressforderung.

Soweit nun also Wechselforderungen zwischen den Kontokorrentparteien ihrer Geschäftsverbindung entspringen, besteht, wie erwähnt, in der Literatur bezüglich der Pflicht ihrer Aufnahme in den Kontokorrent ein alter Streit.

Die Praxis des früheren Reichsoberhandelsgerichtes stellte sich in einer Reihe von Entscheidungen auf den Standpunkt, dass, „sofern es sich um die Erfüllung des von den im Konto-

[1]) Lehmann-Ring II, S. 44, No. 14.
[2]) Berlé S. 89.

korrentverhältnis stehenden Personen geschlossenen Wechselvertrages handelt, der Anspruch auf Erfüllung der Wechselverbindlichkeit dann von separater Einklagung ausgeschlossen sein solle, wenn die Ausschliessung nach Inhalt des Kontokorrentvertrages oder der dem Wechselgeschäft zu Grunde liegenden Vereinbarung als von den Kontrahenten beabsichtigt angesehen werden könne. Im Zweifel sollten solche Wechselansprüche auch während der Dauer eines Kontokorrentverhältnisses separat einklagbar sein". [3])

Dieser von Thöl [4]) und Grünhut [5]) ohne Gründe, ferner von Greber, [6]) am eingehendsten aber von Levy-Riesser [7]) bekämpften Ansicht hatte sich der 1. Entwurf des neuen Handelsgesetzbuches angeschlossen, indem er in § 327 bestimmte: „Forderungen aus Wechseln und anderen Wertpapieren bleiben von der laufenden Rechnung ausgeschlossen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn ein anderes vereinbart oder nach der Art der Geschäftsverbindung als beabsichtigt anzusehen ist".

Die Denkschrift [8]) führte zu diesem Paragraphen aus, dass bei „Forderungen aus Wechseln die besonderen Vorteile der Rechtsverfolgung, bei Wechselregressforderungen überdies die kurze Verjährungsfrist, welche für den Schuldner und seine etwaigen Vormänner beständen, die Vermutung begründeten, dass solche Forderungen von der laufenden Rechnung, als deren Bestandteile sie nicht mehr für sich geltend gemacht werden könnten, ausgeschlossen sein sollten".

Der II. Entwurf eliminierte aber die angeführte Bestimmung aus dem Handelsgesetzbuch und führte in der Denkschrift [9]) hierzu aus: „Der häufig aufgestellte Satz, dass Forderungen aus Wechseln im Zweifel von der Aufnahme in den Kontokorrent auszuschliessen seien, lasse sich in dieser Allgemeinheit nicht aufrecht erhalten. Vielmehr rechtfertige die Art der Geschäfts-

---

[3]) Vergl. E. R. O. H. G. III, S. 143, V, S 42, V. S. 337/338 usw.
[4]) Thöl, Hand-R. Bd. I, S. 1052.
[5]) Endemanns Handb. III, S. 945, Anm. 7.
[6]) Greber S. 58.
[7]) Levy-Riesser S. 115/116.
[8]) S. 198.
[9]) S. 213, Abs. 3.

verbindung, auf welche sich der Kontokorrent beziehe, sehr häufig die entgegengesetzte Annahme."

Dennoch haben auf diesen Standpunkt von den neueren Kommentatoren des Handelsgesetzbuches sich nur Lehmann[10]) und Rudorff[11]) gestellt, während Staub,[12]) Makower,[13]) ferner Cosack[14]) den Boden der früheren Praxis, der auch von Gareis-Fuchsberger,[15]) Förtsch[16]) und Geller[17]) eingenommen wurde, nicht verlassen haben.[18])

Um bei der Ungewissheit der Frage sicher zu gehen, finden wir daher in den allgemeinen Kontokorrentbedingungen unserer grossen Banken und Bankiers die ausdrückliche Bestimmung, dass sie sich die besondere Geltendmachung der Wechselforderungen vorbehalten. So sagen z. B. die Geschäftsbedingungen der Berliner Handelsgesellschaft in Berlin: „Wir behalten uns das Recht vor, die uns im Laufe des Geschäftsverkehrs girierten Wechsel, falls solche mangels Annahme, Sicherstellung oder Zahlung unter Protest gehen sollten, entweder im Konto zurückzuberechnen oder unsere Ansprüche unabhängig von der laufenden Rechnung im Wege der Wechselklage gegen sämtliche Vormänner geltend zu machen."[19])

Wir wollen nunmehr in einem besonderen Paragraphen unter eingehender Begründung zu der Frage Stellung nehmen.

---

[10]) Lehmann-Ring II, S 45 Nr. 14.

[11]) Rudorff, des H. G. B. v. 1897 S. 263 z. § 355—357.

[12]) Staub Bd. II, S. 1114. Kommentar z. H. G B.

[13]) Makower, Bd. I, 2 S. 958 III a 1 Abs. 3.

[14]) Cosack, Lehrbuch des H. R S. 311/312.

[15]) Gareis-Fuchsberger S. 624 Nr. 128.

[16]) Förtsch bei Puchelt, Kommentar II, S. 795.

[17]) Geller, Jurist. Blätter 8. Jahrg. S. 149.

[18]) Mohr hält die Frage der Einbeziehung von Wechselforderungen in den Kontokorrent für müssig und stellt das in das jederzeitige freie Belieben der Kontokorrentparteien. Da diese Ansicht nur dann haltbar ist, wenn man, wie Mohr irriger Weise, die gesetzliche Vertragstheorie des Kontokorrents leugnet, braucht sie von uns nicht besonders behandelt zu werden.

[19]) Vgl. Friedbergs Formelbuch S. 165 Abs. 2.

Bestimmungen ähnlichen oder gleichen Inhalts sind in den Kontokorrentbedingungen der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, der Deutschen Bank, der Direktion der Diskontogesellschaft Berlin u. a. m. enthalten.

§ 8.

Wie wir bereits gesehen haben, ist der Kontokorrentvertrag dahin auszulegen, dass er im Zweifel nicht schlechthin alle, sondern nur die auf den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Kontokorrentgenossen bezüglichen Geldforderungen umfasst. Wir rechnen die Wechselforderungen nicht hierher. Das ergiebt sich unseres Erachtens zunächst aus den Intentionen der Parteien bei der Wechselbegebung.

Sei es, dass der Korrespondent seinem Kontokorrentisten sein eigenes Akzept giebt, sei es, dass er ihm einen Wechsel auf einen Dritten verkauft, in allen Fällen erwirbt der Wechselnehmer die Wechselforderung und gewährt dem Wechselgeber dafür einen Aktivposten, eine zu dessen Verfügung stehende Kreditsumme im Kontokorrent, weil er der Meinung ist, er werde den dem Wechselgeber für den Wechsel durch Gutschrift der Valuta zur Verfügung gestellten Wert bei Verfall des Wechsels auch ohne weiteres realisieren können. Gerade deshalb werden — von besonderen Vereinbarungen abgesehen — Wechsel gegeben und genommen, weil eine Bezahlung der Wechsel bei Fälligkeit Voraussetzung ist und im Sinne der bei der Wechselbegebung beteiligten Personen liegt.

Keineswegs wird diese Absicht aufgehoben durch den Zweck des zwischen ihnen bestehenden Kontokorrentvertrages, tunlichste Vereinfachung in der Regelung der zwischen ihnen entstehenden Ansprüche, tunlichste Beschränkung — nicht Vermeidung — von Barzahlungen herbeizuführen.

Ja, selbst, wenn es Zweck des Kontokorrentvertrages wäre, Barzahlungen zu „vermeiden", würde in dem konkreten Falle, dass der eine Kontokorrentgenosse dem andern sein eigenes, während der Kontokorrentperiode fälliges Akzept gibt, die Absicht der Parteien bei der Wechselbegebung „bares Geld in die Hand des Wechselnehmers zu bewegen", in direktem Widerspruch zum Zweck des Kontokorrentvertrages stehen. So Greber,[1]) der denn auch auf solche Wechselforderungen den Kontokorrentvertrag nicht erstreckt wissen will: „Da die Annahme eines solchen Wechsels und Buchung seines Wertes eine zwecklose Handlung sei, wenn der Kontokorrentist beim Empfang desselben

[1]) Greber S. 59.

sich voraussagen müsse, dass er doch niemals den Wechsel werde geltend machen können, sondern im Kontokorrent verrechnen müsste."

Weil nun aber die Parteien bei der Wechselbegebung an eine bare Zahlung der Wechsel durch den Akzeptanten bei Fälligkeit denken, so ist unseres Erachtens damit insbesondere auch erwiesen, dass eigentliche Wechselregressforderungen nicht dem Kontokorrentvertrage unterliegen. In solchen Fällen ist der Akzeptant eine dritte, nicht am Kontokorrentvertrage beteiligte Person, und, da die Kontokorrent-Parteien bei der Begebung der Wechsel mit ihrer Bezahlung durch den Akzeptanten rechnen, ist die Wechselregressforderung gegen den wechselgebenden Kontokorrentgenossen, die erst bei Nichthonorierung durch den Akzeptanten entsteht, wenn sie tatsächlich vielleicht auch öfters im Verlauf des Geschäftsverkehrs vorkommt, naturgemäss aber dennoch das von den Kontokorrentparteien Unerwartete, ein von ihnen nicht als regulär, sondern als ungewöhnlich angesehener Anspruch; und auf solche soll sich doch der Kontokorrentvertrag im Zweifel nicht erstrecken.

Dasselbe beweist aber auch die Buchung der Wechsel. Der Wechselnehmer macht, wie oben dargelegt, bei der Gutschrift der Wechselvaluta im Kontokorrent des Wechselgebers einen Vorbehalt, der sogar, wenn nicht ausdrücklich gemacht, im Zweifel zu subintellegieren ist. Wenn, wie ausgeführt, der Vorbehalt nichts anderes bedeutet, als dass der Wechselnehmer bei der Gutschrift der Wechsel erwartet, es werde nicht zur Regressnahme kommen, so bedeutet das doch keinesfalls, dass er bei gegebener Voraussetzung auf den Regress verzichtet, sondern vielmehr, dass er sich gerade diesen Regress ausdrücklich vorbehalten will. Dieses und nichts anderes ist der wahre Inhalt der Klausel „Salvo Inkasso". [2])

Zu alledem kommt, dass, objektiv betrachtet, das Gesetz die Wechselforderungen zu Ansprüchen besonderer Art gemacht hat. Auch das Gesetz will strikte Erfüllung der Wechselverbindlichkeiten, es will, damit der Wechsel seine mannigfaltigen

[2]) E. R. O. H. G. III. S. 145.

wirtschaftlichen Funktionen erfülle, dass man sich im Verkehr auf prompten Eingang der Wechselforderungen verlassen soll. Darum gewährt es gegen denjenigen, der sich nach Wechselrecht verschreibt, bei Nichterfüllung der Verpflichtung unverzüglich ein besonders strenges, gerichtliches Verfahren, darum zieht es dem säumigen Wechselschuldner ganz enge Grenzen im Vorbringen von Einreden, darum m. a. W. statuiert es die formelle und materielle Wechselstrenge. Darum ein gesetzlich genau normierter Schadensersatzanspruch, genau normierte Zinsen und Provision.

In Anbetracht aller dieser Erwägungen müssen wir Berlé[3]) Recht geben, wenn er sagt, dass ihm die Ansicht Grebers,[4]) der Wechselregressforderungen deshalb in den Kontokorrent aufgenommen wissen will, weil sie „zu den gewöhnlichen Geschäftsverbindlichkeiten" der Kontokorrentparteien gehörten, unverständlich erscheine.

Anders verteidigen denn auch Levy-Riesser den uns widerstrebenden Standpunkt. Sie wollen die Aufnahme von Wechselforderungen in den Kontokorrent als Regel hingestellt wissen, weil sich das aus dem Kontokorrentvertrage „als einem auf gegenseitige Kreditgewährung gerichteten Vertrage" ergäbe.

„Stelle sich, so sagen sie,[5]) nach der Zusendung einer Rimesse heraus, dass (weil dieselbe nicht bezahlt wird) der Absender dem Empfänger keinen Kredit gewährt, dass er ihm also keinen Geldwert zur Verfügung gestellt habe, so müsse der Absender wieder im Kontokorrent debitiert werden, und eine abgesonderte Regressklage des Empfängers gegen den Absender — wenn nicht ausdrücklich oder stillschweigend etwas anderes als vereinbart anzunehmen sei — sei unmöglich, weil dies dem auf gegenseitige Kreditgewährung gerichteten Vertrage widersprechen würde.

„Sei ein solcher geschlossen, so sei eben nicht anzunehmen, dass in Rücksicht auf das Regressrecht die Forderung erworben sei (R. O. H. G.), sondern das gerade Gegenteil folge aus dem ursprünglichen Vertrage. Indem die Parteien jenen Vertrag ab-

[3]) Berlé S. 80.
[4]) Greber S. 58.
[5]) Levy-Riesser S. 116.

geschlossen, hätten sie ausdrücklich einen Verzicht auf das Regressrecht erklärt."

Levy-Riessers Ansicht krankt, wie unschwer zu ersehen ist, an der früher verbreiteten, von ihnen zuerst aufgestellten Theorie des Kontokorrentvertrages als eines gegenseitigen Krediteröffnungsvertrages. Wir haben oben bereits erwähnt, dass die herrschende, moderne Lehre diese Auffassung längst mit Recht als falsch verworfen hat. Nie und nimmer erzeugt, um das nochmals zu wiederholen, der Kontokorrentvertrag als solcher eine Pflicht der Parteien, sich gegenseitig Kredit zu geben. Niemals kann daher auch die Rede davon sein, dass „der Kontokorrentvertrag als ein auf gegenseitige Kreditgewährung gerichteter Vertrag einen Verzicht auf etwaige Regressrechte bedeute." Allen von Levy-Riesser in dieser Beziehung vorgebrachten Argumenten fehlt also der Boden, und damit erübrigt sich ein näheres Eingehen auf dieselben.

Unsere Erwägungen — die Intentionen der Parteien bei der Wechselbegebung, das im subjektiven Sinne Ungewöhnliche der Regressforderungen, die Art der Buchung von Wechselansprüchen, ihre besondere Gestaltung durch das Gesetz — sie alle werden also nicht durch andere wirksame Bedenken in ihrer Bedeutung eingeschränkt oder geändert. Sie rechtfertigen daher im Zweifel sicherlich die Präsumption, dass die Wechselansprüche nicht dem Kontokorrentvertrage unterliegen, dass der Wechselgläubiger mangels besonderer Vereinbarung nicht verpflichtet ist, die Wechselforderung in den Kontokorrent aufzunehmen.

Das wird uns noch weit einleuchtender erscheinen, wenn wir uns einmal die Konsequenzen einer solchen Verpflichtung vergegenwärtigen.

Der Wechselgläubiger dürfte gegen seinen Kontokorrentisten nicht nur nicht wechselrechtlich klagen, sondern, richtig genommen, diesem ein Akzept, bezw. einen von ihm ausgestellten eigenen Wechsel auch nicht zur Zahlung vorlegen, dürfte ferner nicht mangels Zahlung protestieren lassen. Auch der etwaige Einwand hiergegen, dass der Wechselgläubiger der Präsentation und der Protesterhebung gegenüber dem Akzeptanten, bezw. Aussteller eines eigenen Wechsels nach Art.

44, 99 der W. O. ja auch gar nicht bedürfe, scheint uns diese Folge nicht belanglos zu machen. Immerhin ist es möglich, dass der Wechsel ein Domizilwechsel mit Domiziliatem ist, und da hier der Wechselgläubiger des Protestes nach Art. 43, 44 W. O. bedarf, wäre in diesem Falle die weitere Konsequenz einer Pflicht zur Aufnahme der Wechselforderung in den Kontokorrent, dass infolge der deshalb bestehenden Unzulässigkeit des Protestes der Wechselgläubiger seinen Wechselanspruch überhaupt ganz und gar verlieren würde!

Aber auch wenn das Akzept kein Domizilwechsel ist, sehen wir keinen Grund im Falle wirklich erhobenen Protestes dem Wechselgläubiger den Anspruch auf die Protestkosten zu versagen. Wir müssten es, wenn er nicht protestieren darf. Und doch hat man an der Befugnis des Wechselgläubigers, dem Wechselschuldner auch hier die Protestkosten in Rechnung zu stellen, unseres Wissens ernstlich noch nicht gezweifelt. Das alles wäre inkonsequent.

Cosack [6]) weist noch auf einen weiteren Widerspruch hin. Er sagt: „Wenn der Wechselgläubiger verpflichtet sei, Wechselforderungen gegen seinen Kontokorrentisten in den Kontokorrent einzustellen, so dürfe er einen von seinem Kunden angenommenen Wechsel diesem nicht einmal zur Zahlung vorlegen und mangels Zahlung protestieren, „obschon er durch Unterlassung des Protestes den Rückgriff an die sonstigen Wechselschuldner verwirke".

Diesen Widerspruch will Lehmann dadurch beheben, dass er ihn für scheinbar, für innerlich erklärt, „da die konsumierende Kraft des Kontokorrents ein nur für die beiden Kontokorrentparteien bestehender ausserwechselmässiger Umstand sei, der nicht anders, wie sonstige Tatsachen, z. B. Bestehen einer Gegenforderung etc. zwar den Wechselschuldner von der Zahlung befreie und insofern die Klage auf Zahlung gegen ihn wirkungslos machen könne, durch den aber der zur Erhaltung des Wechselregresses gegen die Vormänner notwendige Protest nicht überflüssig gemacht werde." [7])

---

[6]) Cosack, S. 312.

[7]) Lehmann-Ring Bd. II, S. 47 Nr. 20.

Wir vermögen weder Cosack noch Lehmann mit dieser Schlussfolgerung beizupflichten, da uns dieselbe aus einem ganz anderen Grunde nicht als Beweismittel für unsere Streitfrage verwertbar erscheint. Wir sehen nämlich nicht ein, wie ein Wechselgläubiger, der Präsentation und eventuell Protesterhebung vorzunehmen hätte, und für den die Pflicht, seine Wechselforderung im Kontokorrent zu verrechnen, in Frage käme, überhaupt „Vormänner" haben kann, wegen deren er den Regress zu wahren hätte. Präsentieren und protestieren lassen kann man nur beim Bezogenen einer Tratte bezw. beim Aussteller eines eigenen Wechsels. Das ist also die eine Kontokorrentpartei. Ihr gegenüber ist, wie wir bereits oben erörtert und bewiesen haben, der Wechselgläubiger zur Aufnahme der Wechselforderung in den Kontokorrent nicht verpflichtet, wenn er die Wechselforderung nicht aus der Geschäftsverbindung mit ihr, sondern von einem Dritten, von einem Vormann, erwarb. Eine solche Pflicht bestände, dem Akzeptanten der Tratte, bezw. Aussteller des eigenen Wechsels gegenüber, für den Wechselgläubiger nur, wenn er also Aussteller der Tratte oder beim eigenen Wechsel Remittent wäre. Das wäre also die in Frage kommende andere Kontokorrentpartei. Als Trassant, bezw. Remittent des eigenen Wechsels, kann sie aber keine Vormänner haben und daher auch nicht zum Protest lediglich wegen der Erhaltung des Regresses gegen solche genötigt sein.

Eine andere Konsequenz einer Verpflichtung zur Aufnahme von Wechselforderungen in den Kontokorrent wäre nach Cosack[8]), dass, „in Anbetracht der Unzedierbarkeit der einzelnen zum Kontokorrent gehörigen Posten dann „der Wechselgläubiger die Wechsel auch nicht weiter girieren dürfe", was den Zwecken des Wechselverkehrs so wenig wie möglich entspräche.

Da in Wirklichkeit eine Weitergirierung der Wechsel nach ihrem Empfang und ihrer Gutschrift im Kontokorrent seitens des Wechselnehmers sofort möglich und üblich ist, diese Weitergirierung nun aber nach Cosack unter der gegebenen Voraus-

[8]) Cosack a. a. O.

setzung aufhören soll, weil alle Forderungen mit ihrer Aufnahme in den Kontokorrent unzedierbar würden, so ist Hartmann[9]) zu der Anschauung gekommen, als werde von Cosack eine solche Aufnahme der Wechselforderung in den Kontokorrent in der Empfangnahme und Gutschrift des Wechsels erblickt, eine Ansicht, die nach unseren Ausführungen S. 25/26 durchaus verfehlt wäre. Dass Cosack dieser Ansicht sei, ist unseres Erachtens aus seiner obigen Deduktion nicht zu schliessen; dieselbe scheint uns vielmehr durchaus zutreffend zu sein — allerdings nur für den konkreten Fall, dass der eine Kontokorrentist dem andern sein Akzept gibt oder an dessen Ordre einen eigenen Wechsel ausstellt. Dass durch Gutschrift der Valuta eines solchen Wechsels buchmässig bereits eine Aufnahme der Wechselforderung in den Kontokorrent stattfinde, glaubt sicher auch Cosack nicht. Wohl aber weist er mit Recht darauf hin, dass die mit der Hingabe des Akzeptes entstehende Wechselforderung, wenn der Kontokorrentvertrag sich auf Wechselansprüche zwischen den Kontokorrentisten erstrecken würde, naturgemäss mit dieser Entstehung auch bereits den Wirkungen des Kontokorrents, also auch der Unzedierbarkeit, unterliegen würde. Der Wechselgläubiger wäre also, sobald ihm die — wenn auch bis zur Fälligkeit des Wechsels noch betagte — Wechselforderung gegen seinen Kontokorrentisten zusteht, nicht berechtigt, sich über diese Unzedierbarkeit hinwegzusetzen und den Wechsel weiter zu girieren.

Lehmann[10]) will auch diese Konsequenz als unwichtig erscheinen lassen. Er meint: „Weiterindossierung könne freilich gegen den Sinn des Kontokorrentvertrages sein, doch wäre sie vom Fall des Rektawechsels abgesehen, trotzdem nicht ungültig und daher trete die von Cosack befürchtete üble Folge in Wahrheit nicht ein.“ Dieser Einwand scheint uns aber nicht stichhaltig zu sein. Es ist zwar richtig, dass der Indossatar sich vom Wechselschuldner die Unzulässigkeit der Weitergirierung nicht entgegenhalten zu lassen brauchte (Art. 82 W. O.), aber der unbefugt girierende Kontokorrentist müsste natürlich dem Wechselschuldner für alle durch die Weitergirierung

[9]) v. Hartmann, Das Kontokorrent-Verhältnis S. 52.
[10]) Lehmann-Ring S. 45. No. 14.

entstehenden Nachteile aufkommen. Das wäre ein genügendes Hemmnis der Girierung seitens der Wechselgläubiger. Einen der Hauptvorteile des Wechselverkehrs könnten sie also eventuell nur mit Schaden benutzen!

Für Wechsel allerdings, bei denen der eine Kontokorrentist nicht selber Akzeptverpflichteter ist, bei denen vielmehr nur ein eventueller Regress gegen ihn in Frage kommt, beweist die Cosacksche Argumentation nichts. Der Regress ist bedingt durch gehörige Präsentation und Protesterhebung beim Akzeptanten; erst wenn diese stattgefunden, entsteht definitiv die Wechselregressforderung zwischen den Kontokorrentisten. Vorher kann also auch der Kontokorrentvertrag auf den Regressanspruch nicht seine Wirkungen äussern, mithin vorher auch nicht eine Weitergirierung solcher Wechsel verbieten. Es bestände an einer solchen auch praktisch dann kaum noch Interesse, da die Wechsel fällig gewesen sind.

Ein wichtiges Argument aber liefert gegen die Zugehörigkeit von Wechselregressforderungen zum Kontokorrentvertrage die Beantwortung der Frage, wie es mit der Verjährung solcher Ansprüche steht bei ihrer Aufnahme in den Kontokorrent. Wir kommen hierauf in einem besonderen Paragraphen eingehender zurück. Nur darauf sei hier kurz hingewiesen: Da die von der Wechselordnung in den Art. 78, 79 statuierte kurze Verjährung der Stundungskraft des Kontokorrents unterliegt, wird sie gehemmt bis zum Ablauf der Rechnungsperiode. Mittlerweile wären aber, wie wir noch näher darlegen werden, die Regressansprüche des Kontokorrentisten gegen seine weiteren Vormänner verjährt. Dass aber eine solche Wirkung beim Kontokorrentvertrag „im Zweifel" d. h. ohne besondere Abrede der Parteien eintrete, ist unmöglich anzunehmen.

Wir können aus allen diesen Konsequenzen unseres Erachtens mit Sicherheit schliessen, dass Wechselansprüche ohne spezielle Vereinbarung der Parteien dem Kontokorrentvertrage nicht unterliegen, sicher nicht in dem Sinne, dass eine Pflicht des Wechselgläubigers existiert, Wechselforderungen gegen seinen Kontokorrentisten in den Kontokorrent aufzunehmen. Mit anderen Worten können wir das Resultat

unserer Untersuchung auch so ausdrücken, dass das blosse Bestehen eines Kontokorrentverhältnisses dem Wechselschuldner gegenüber der Wechselklage des Wechselgläubigers im Zweifel keine wirksame persönliche Einrede gewährt nach Art. 82 der W. O. Wir werden jetzt zu untersuchen haben, ob der Wechselgläubiger zur Aufnahme der Wechselforderung in den Kontokorrent berechtigt ist?

§ 9

Cosack [1]) formuliert seine Ansicht über die Aufnahme von Wechselforderungen in den Kontokorrent dahin, dass es „im Zweifel ganz vom Belieben des Wechselgläubigers abhänge, ob er eine Einstellung in den Kontokorrent wolle oder nicht". Er hält also den Wechselgläubiger im Zweifel zwar nicht für verpflichtet — darin stimmt er mit uns überein, wie wir bereits gesehen haben — aber für berechtigt, die Wechselforderung in den Kontokorrent aufzunehmen. Woher aber der Wechselgläubiger dies Recht nimmt, sagt Cosack uns nicht.

Dahingegen leitet Berlé [2]) ein solches Recht des Wechselgläubigers ab aus dem Satz: dies pro reo. Jeder Gläubiger habe das Recht, seinem Schuldner Stundung zu gewähren. Stundung einer Forderung wird aber bewirkt durch ihre Einstellung in den Kontokorrent. Daher ist nach ihm auch der Wechselgläubiger berechtigt, seine Wechselforderung in den Kontokorrent aufzunehmen. Uns scheint diese Deduktion nicht einwandfrei zu sein.

Es ist zwar richtig, dass Niemand den Wechselgläubiger zwingt, gegen seinen Wechselschuldner besonderen Regress zu nehmen, dass Niemand ihn hindern kann, wenn er seinen Schuldner schonen will und ihm seine Wechselschuld stundet. Die Stundung ist ein vollständig einseitiger Akt und als solcher dem Belieben des Gläubigers überlassen. Anders aber die Aufnahme einer Forderung in den Kontokorrent, an die sich nicht nur Stundungswirkung, sondern, wie wir gesehen haben, auch noch eine

[1]) Cosack, Lehrbuch des H. R. S. 312.

[2]) Berlé, S. 88.

Reihe anderer Folgen knüpft. Sie kann nach der gesetzlichen Vertragstheorie des Kontokorrents unzweifelhaft immer nur auf Grund einer Vereinbarung der Parteien erfolgen, setzt also stets das Einverständnis der anderen Partei voraus. Wenn wir also das Recht des Wechselgläubigers zur Einstellung seiner Wechselforderung in den Kontokorrent begründen wollen, ist es nie möglich aus seiner Berechtigung heraus, zu stunden, sondern höchstens aus einer entsprechenden Auslegung des Kontokorrentvertrages. Es fragt sich also, ob der Kontokorrentvertrag im Zweifel, d. h. wenn keine besondere Abrede über Wechselansprüche getroffen ist, dem Wechselgläubiger ein solches Recht gewährt? — Wir möchten diese Frage verneinen.[3]) Es ist zwar zuzugeben, dass das Ergebnis der Untersuchung darüber, auf welche Ansprüche der Kontokorrentvertrag sich im Zweifel erstrecke, in Anbetracht der Wirkungen des Kontokorrents in der Hauptsache durch Gründe beeinflusst wird, deren Geltendmachung im Interesse des Gläubigers geboten erscheint, und dass ferner der Wechselschuldner praktisch wohl selten etwas dagegen haben wird, wenn die Wechselschuld ihm gegenüber nicht separat geltend gemacht, sondern im Kontokorrent zu seinen Lasten verbucht wird. Rechtfertigt das aber allgemein eine Pflicht des Wechselgläubigers eine solche Belastung zu dulden? Kann es nicht auch sein, dass er ein berechtigtes Interesse daran hat, dass die Wechselforderung im Kontokorrent nicht erscheint? Ganz gewiss, glauben wir. Vielleicht hat der Wechselschuldner das bare Geld zur Tilgung der Wechselforderung zur Hand; im Kontokorrent müsste er hohe Zinsen oder, wenn er auch durch eine Einzahlung in Höhe der Wechselsumme den Stand seines Kontos unverändert erhielte, doch Provision zahlen.[4]) Ihm hier das Recht der Zahlung zu versagen, „da dieselbe, wie Berlé[5]) meint, dem Zwecke des Kontokorrentvertrages widerspreche und Geld der Parteien in unnötigen Wanderungen festlege",

[3]) Nicht versagt werden kann dem Wechselgläubiger das in seiner buchmässigen Äusserung fast gleiche, seinem Grunde nach aber hiervon grundverschiedene Recht zur „Stornierung" der dem Wechselschuldner für die Wechsel gewährten Kreditposten. Hierüber s. unseren letzten § 18.

[4]) Vergl. u. §. 16.

[5]) Berlé a. a O.

ist unseres Erachtens ungerechtfertigt. Steht ein solcher Zweck des Kontokorrentvertrages einer besonderen Zahlung der Wechselforderung nicht entgegen, wenn der Wechselgläubiger sie will, so glauben wir ebensowenig, wenn der Schuldner sie will. Den Kontokorrentvertrag nur ganz einseitig zu Gunsten des Gläubigers auszulegen, geht nicht an; er dient nicht nur dem Gläubigerinteresse, nicht nur einer Partei, sondern beiden Parteien, auch dem Interesse des Schuldners.

Cosack[6]) geht in seiner Anschauung über Wechselforderungen im Kontokorrent noch weiter. Er will es sogar im Zweifel in das Belieben des Gläubigers stellen, nachdem er den Wechselanspruch in den Kontokorrent eingestellt, ihn nachträglich wieder herauszunehmen. Das scheint uns nun völlig unhaltbar. Ein solches Recht könnte natürlich gleichfalls nur aus dem Kontokorrentvertrage hergeleitet werden. Einen Vertrag in dieser Art halten wir indessen nicht für möglich.

Freilich steht die Denkschrift II, z. H.G.B. S. 214/215 auf Cosacks Seite, wenn sie sagt: „Im allgemeinen wird es dem Wesen des Kontokorrentverhältnisses widersprechen und deshalb unzulässig sein, dass einzelne Forderungsposten aus der Rechnung herausgerissen werden, um den Schuldner zu gesonderter Berichtigung derselben zu nötigen. Eine feste Regel lässt sich indessen auch hier nicht aufstellen; im einzelnen Falle kann mit Rücksicht auf die Beschaffenheit einer in den Kontokorrent aufgenommenen Forderung eine abweichende Auffassung gerechtfertigt erscheinen".

Gibt es aber in Wahrheit solche Fälle? Wir verneinen es. Wir halten es für durchaus unzulässig, dass der Gläubiger einmal in den Kontokorrent aufgenommene Ansprüche wieder aus demselben herausnimmt — es sei denn natürlich, dass der Schuldner im einzelnen Falle ausdrücklich damit einverstanden ist. Eine einseitige Herausnahme aber gibt es nach dem Kontokorrentvertrage schlechthin nicht. Ein Kontokorrentvertrag, der im allgemeinen dahin gehen soll, dass es dem freien Belieben des Gläubigers überlassen bleibt, Ansprüche dem Kontokorrent

[6]) Cosack a. a. O.

zu unterwerfen oder nicht, Ansprüche im Kontokorrentnexus zu belassen oder nicht, ist unseres Erachtens überhaupt kein gültiger Vertrag. Ein Vertrag, der die Bestimmung seines Inhalts in solchem Masse der Willkür des Gläubigers überlässt, wäre zu unbestimmt. Eine derartige Unterwerfung des Schuldners unter den Willen des Gläubigers verstiesse gegen die guten Sitten. Unseres Erachtens ist ein solcher Vertrag nichtig.[7]) (§ 138. B.G.B.)

Der Kontokorrentvertrag umfasst eine Forderung oder er umfasst sie nicht. Ist sie ihm nicht von vornherein unterworfen, so bedarf es zu ihrer Aufnahme einer nachherigen besonderen Abrede. Hat der Kontokorrentvertrag aber einmal einen Anspruch umfasst, so ist eine einseitige Loslösung seitens des Gläubigers unstatthaft.[8]) Es fehlte sonst dem Kontokorrent eins seiner allgemein anerkannten, wesentlichsten Merkmale: das eines Verbotes separater Geltendmachung der Einzelforderungen.[9])

§ 10.

Nur dann, haben wir gesehen, gehören Wechselansprüche in den Kontokorrent, wenn eine dahingehende besondere Vereinbarung von Wechselgläubiger und Wechselschuldner vorliegt. Eine solche Vereinbarung kann im Kontokorrentvertrag gleich mitgetroffen sein, sie kann im einzelnen Falle ausdrücklich getroffen werden, kann sich aber auch aus den Umständen ergeben. Wann dies der Fall ist, das ist reine Tatfrage und einer jeweiligen besonderen Prüfung seitens des Richters vorbehalten. Ein allgemeines Prinzip lässt sich dafür nicht aufstellen. Indessen wollen wir kurz einige in der Literatur angeführte Fälle erörtern, in welcher man auf eine solche Vereinbarung geschlossen hat, und unsererseits prüfen, inwieweit mit Recht und inwieweit mit Unrecht.

Insbesondere hat das frühere Reichsoberhandelsgericht in mehreren Entscheidungen eine solche Abrede und daher eine Pflicht des Wechselgläubigers zur Aufnahme seines Wechsel-

---

[7]) Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, Komment. z. BGB. § 315. 1. Planck, B. G. B. § 315 Anm. 1. Staudinger, Kommentar z. BGB. II. Bd. § 315. 1.

[8]) Greber S. 74.

[9]) Makower Bd. 1. 2 S. 961.

anspruches in den Kontokorrent dann angenommen, wenn ausdrücklich vereinbart sei, dass dem Wechselverpflichteten Kredit in laufender Rechnung durch Darlehen und Diskontierung von Wechseln gewährt werden solle, und wenn auf Grund dieser Vereinbarung Wechsel in Zahlung bezw. zur Diskontierung übergeben, letztere auch bewirkt und die Valuta vereinnahmt sei. [1])

Soweit der Wechselschuldner sich nur auf zugesagten Diskontierungskredit, nicht auf eine Kreditzusage im weitesten Sinne, besonders auch Darlehnskredit, berufen kann, halten wir die Einrede des Kontokorrents gegenüber einer besonderen Geltendmachung des Wechselanspruches für unbegründet. [2]) Das ergibt sich unseres Erachtens unzweifelhaft aus der Natur des Diskontierungskredits. „Diskontieren" ist, wie wir bereits gesehen haben, juristisch nichts anderes, als ein „Kaufen" der Wechsel vom Wechselinhaber unter Abzug von Diskont bei Auszahlung des Gegenwertes, bezw. Anrechnung desselben als Kreditposten im Kontokorrent des Wechselsenders. Wirtschaftlich gewährt nun aber durch die Auszahlung der Wechselvaluta, bezw. ihre Berücksichtigung als Kreditposten im Kontokorrent der Diskonteur dem Diskontisten Kredit. Dieser Kredit aber ist nicht lang-, sondern kurzfristig. [3]) „Indem eine Bank, sagt Hübner, [4]) einen Wechsel diskontiert, verkauft sie einen Kredit derselben Grösse, wie der Betrag und derselben Dauer, wie die noch nicht abgelaufene Zeit des Wechsels".

Wenn also der rechnungführende Kontokorrentist sich seinem Korrespondenten zur Diskontierung von Wechseln, verpflichtet hat, so findet die damit gemachte Kreditzusage ihre zeitliche Grenze stets am Verfalltage der diskontierten Wechsel. Darüber hinaus zu kreditieren, ist der Diskonteur nicht verpflichtet. Bei Verfall der Wechsel soll er die dem Diskontisten ausgezahlte, bezw. im Kontokorrentverkehr

[1]) E. R. O. H. G. II. S. 137/138. III. S. 147, S. 222 223.

[2]) A M.: Bernstein, S. 321. Nr. 38b, v. Canstein S. 419. Nr 8 u. Rehbein, S. 138 (Art 82. Nr. 11).

[3]) Vgl.: Ad. Wagner b. Schönberg, Handb. der Polit. Ök. S. 438. Bd. 1. Cohn b. Endemann S. 855.

[4]) Hübner: Die Banken S. 81.

ihm zur Verfügung überlassene Valuta nach der Vereinbarung wiedererhalten. Das soll der Regel nach durch Bezahlung des Wechsels seitens des Bezogenen geschehen. Erfolgt diese nicht, so kann nach unseren Ausführungen in § 8 im Allgemeinen der Diskonteur — wenn er den Wechsel weitergegeben hatte, nach Rückerstattung des dafür empfangenen Wertes an den gegen ihn Regressberechtigten — die Wechselforderung gegen den Wechselgeber ohne weiteres trotz des Kontokorrentverhältnisses geltend machen. Seiner Diskontierungskreditzusage hat er ja vollständig genügt. Eine Pflicht, die Wechselforderung jetzt in den Kontokorrent aufzunehmen, sie der Stundungskraft des Kontokorrents zu unterwerfen, würde eine weitere neue Krediteinräumung bedeuten, die der Diskonteur nicht zugesagt hat.

Anders freilich, wenn der mit dem Kontokorrentisten geschlossene Krediteröffnungsvertrag den Kreditgewährer zur Krediteinräumung in weitestem Sinne, insbesondere auch durch Darlehen, verpflichtet. Hierauf ist unseres Erachtens in den Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts der Schwerpunkt zu legen. Unter der Voraussetzung, dass den Kreditgeber nicht etwa eine eintretende Vermögensverschlechterung des Kreditnehmers von weiterer Kreditgewährung entbindet, unter der Voraussetzung ferner, dass die zugesagte Maximalgrenze des Kredits noch nicht in Anspruch genommen ist bezw. durch den Wechselbetrag nicht überschritten wird,[5]) kann hier unseres Erachtens der Wechselschuldner ebenso, wie er, um den Wechsel zu decken, einen Barvorschuss in dessen Höhe würde verlangen können, auch der Einfachheit halber die Aufnahme der Wechselforderung in den Kontokorrent verlangen. Er hätte eine wirksame Einrede, nicht des Kontokorrent-, sondern vielmehr des Kontokorrentkredit-Vertrages.

§ 11.

Eine Abrede der Parteien, dass Wechselforderungen nicht separat geltend gemacht, sondern im Kontokorrent endgültig aufgehen sollten, hat man des Ferneren dann angenommen, „wenn durch eine Reihe von Rechnungsperioden hindurch der Wechsel-

[5]) S. oben S. 22.

nehmer die von ihm ohne Deckung eingelösten Akzepte oder Rimessen regelmässig dem Wechselgeber nur im Debet gebucht und ohne separate Einforderung im Saldo zum Ausgleich gebracht habe.[1])

Die Regelmässigkeit dieser Buchungen bewirkt nach der Ansicht des früheren Reichsoberhandelsgerichts die Ausdehnung des Kontokorrentvertrages auch auf die Wechselverbindlichkeiten. Jede einzelne Buchung wird von ihm juristisch als eine Offerte des Buchenden dem Kontokorrentisten gegenüber angesehen, den gebuchten Wechselbetrag als Kontokorrentposten zu behandeln. Die Annahme dieser Offerte liege in der Anerkennung des bezüglichen Saldos bezw. in der Fortsetzung des so erweiterten Kontokorrentverkehrs.

Unhaltbar wäre diese Anschauung ohne Zweifel von dem vorher erörterten Standpunkt aus, den Cosack bezüglich der Aufnahme von Wechselforderungen in den Kontokorrent vertritt. Steht es im Belieben des Wechselgläubigers, seinen Anspruch in den Kontokorrent einzustellen oder nicht, und, wenn eingestellt, wieder herauszunehmen oder nicht, so kann sich in den einzelnen Buchungen unmöglich der Wille des Wechselgläubigers dokumentieren, seinem Wechselschuldner damit die Erstreckung des Kontokorrentvertrages auf Wechselansprüche anzutragen. Das Recht der Loslösung aus dem Kontokorrent-Nexus gäbe dem Wechselgläubiger Gelegenheit, jeden Augenblick eine solche Annahme zu zerstören.[2])

Wenngleich uns nun als Gegner des Cosackschen Standpunktes nichts hindert, der Anschauung des Reichsoberhandelsgerichtes beizupflichten, möchten wir dennoch eine allgemeine Regel nicht hingestellt wissen, dass aus der Regelmässigkeit der Buchungen im Debet des Wechselschuldners ein solcher Schluss auf den Willen der Parteien zu ziehen sei. Dazu bedarf es unseres Erachtens einer genauen Würdigung der jeweiligen konkreten Umstände.

Der genannten Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichtes lag der Fall zu Grunde, dass der eine Kontokorrentist

[1]) E. R. O. H. G. V, S. 338 ff. Freudenstein, Wechselklagen und Wechseleinreden S. 70, Kemmer, S. 62/63, Rehbein S. 138. Nr. 10.

[2]) Vgl. Makower S. 958 IIIa. 1.

dem andern regelmässig sein Akzept gegeben und der Wechselgläubiger dies Akzept dann nie zur Zahlung vorgelegt, sondern dem Kontokorrentisten regelmässig im Kontokorrent belastet hatte, im Falle der Weitergirierung, nachdem er selber für Einlösung gesorgt hatte. Der ganze Zweck dieses Wechselverkehrs scheint demnach ein besonderer gewesen zu sein; nicht definitiv, sondern nur vorübergehend, scheint es, sollte der Wechselgläubiger sich durch den Wechsel bares Geld verschaffen, d. h. immer nur bis zur Fälligkeit des Wechsels. Die nicht wechselrechtliche Geltendmachung des Wechsels war hier nach der Entscheidung des R. O. H. G. eine stillschweigende Bedingung, unter der der Kontokorrentist sein Akzept gab. Er würde es nicht gegeben haben, wenn er geglaubt hätte, der Wechselgläubiger werde von der üblichen Belastung absehen und den Wechsel besonders geltend machen.

Das alles aber ist reine Tatfrage. Es ist ebensowohl möglich, dass der Wechselgläubiger nur deshalb seine Wechselforderungen andauernd in den Kontokorrent des Wechselschuldners einstellt, weil ein bestehender Kreditvertrag ihn dazu verpflichtet. Eine endgültige Entscheidung bedarf daher einer eingehenden Prüfung der im Einzelnen zu Grunde liegenden Buchungen.

§ 12.

Buchmässig erfolgt die Aufnahme einer Wechselforderung in den Kontokorrent, wie wir bereits oben gesehen haben, durch ihre Einstellung auf der Debetseite des wechselschuldnerischen Kontokorrentisten. Dieser Akt der Buchung ist natürlich juristisch irrelevant, solange er einseitig erfolgt, solange er nicht dem Kontokorrentisten mitgeteilt und von diesem, sei es auch nur stillschweigend, anerkannt ist. Wann mangels einer ausdrücklichen Bestätigung des Wechselschuldners eine Anerkennung der Buchung vorliegt, ist Tatfrage und muss im einzelnen Falle auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts geprüft werden.

Es kann sein, dass die Buchung seitens beider Parteien nur eine provisorische oder ziffernmässige Bedeutung für die Übersicht der beiden Konten haben soll. So Staub[1]); „Die

[1]) Staub. S. 1114.

blosse Buchung innerhalb der Kontokorrentposten ist noch kein sicheres Anzeichen für die besondere Vereinbarung der Aufnahme in den Kontokorrent". [2])

Immerhin dürfte dieser Fall die Ausnahme sein. Im Allgemeinen begründet die buchmässige Einstellung eines Postens in den Kontokorrent seitens beider Parteien gewiss die Annahme, dass die Parteien die betreffende Forderung, sofern sie nicht ohnehin von vornherein dem Kontokorrentvertrage unterliegt, dem Kontokorrent unterwerfen wollten. Die Ausnahme müsste vom Wechselgläubiger bewiesen werden, wie er auch den Beweis führen kann, dass die Aufnahme in den Kontokorrent irrtümlich erfolgt sei. [3])

Mit Recht hat mangels eines solchen Beweises das frühere Reichsoberhandelsgericht die besondere Geltendmachung des Regressanspruches nach dem Willen der Parteien dann als ausgeschlossen angesehen, „wenn der nicht honorierte, mit Protest zurückgekommene, von dem Wechselnehmer ohne vorherige Deckung eingelöste Wechsel in dem dem Wechselgeber zugestellten Rechnungsabschluss unter einem vor dem Tage des Abschlusses der Rechnungsperiode liegenden Datum eingetragen ist". [4])

Steht nun die Aufnahme in den Kontokorrent fest, so fragt sich jetzt, welche Folgen sich hieran knüpfen für die Wechselforderung.

Da die Einstellung noch keine Novation bewirkt (s. o. S. 18), behalten auch die Wechselansprüche ihre rechtliche Identität, aber dennoch bleiben sie insofern nicht unverändert, als eine selbständige Geltendmachung derselben jetzt unmöglich ist. Ihre besonderen Vorteile büsst die Wechselforderung damit ein, ihre besondere Kraft, die materielle und formelle Wechselstrenge, verliert sie. Nur durch die Saldoklage kann der Wechselgläubiger für sie noch seine Befriedigung mitsuchen.

---

[2]) Deuss S. 46 (vergl. oben S. 26) nimmt irriger Weise an, das Staub hiermit die Buchung der Wechselvaluta bei Übersendung des Wechsels im Kredit des Wechselschuldners meine, hierin also eventuell eine Aufnahme der Wechselforderung in den Kontokorrent erblicke, eine Annahme, die jedoch durch nichts bei Staub gerechtfertigt wird. Selbstverständlich meint Staub die Bucheintragung im Debet des Wechselschuldners.

[3]) Makower S. 959. E. R. G. XXVIII, 34.

[4]) E. R. O. H. G. V, 41; Kemmer S. 62; Rehbein S. 138. Nr. 10.

Wie andere dem Kontokorrent unterliegende Forderungen, kann nunmehr auch die Wechselforderung nicht aus dem Kontokorrent herausgerissen, kann sie nicht gepfändet werden; auch wird sie nicht sogleich mit den anderen Kontokorrentforderungen aufgerechnet, sondern die Verrechnung erfolgt erst am Schluss der Periode. Dann, mit der Saldoziehung, mit Aufstellung und Anerkennung des Rechnungsabschlusses, erlischt auch sie.[5])

Trotz Einstellung in den Kontokorrent bleibt es dem Wechselgläubiger unbenommen, vermöge des Sprungregresses etwaige andere Vormänner, als seinen Kontokorrentisten, wechselrechtlich in Anspruch zu nehmen, denn noch ist sein Wechselregressanspruch nicht erloschen. Selbst wenn dieser durch die Saldofeststellung untergegangen ist, ist er infolge der oben bereits erwähnten Vorschrift des § 356 H. G. B. nicht daran gehindert, insoweit als sein Guthaben aus der laufenden Rechnung und die Wechselregressforderung sich decken.

Es ist selbstverständlich, dass, soweit der Wechselgläubiger von weiteren Vormännern Befriedigung erhält, die Belastung seines Kontokorrentisten zu Unrecht erfolgt ist, und diesem daher das von den Vormännern Erlangte wieder gutgeschrieben werden muss. Voraussetzung für die Möglichkeit einer wechselrechtlichen Inanspruchnahme der anderen Vormänner ist natürlich der Besitz des Wechsels und der Protesturkunde. Diese zu behalten, hat also der Wechselgläubiger ein Recht. Ob und inwiefern nach erfolgter Aufnahme der Wechselforderung in den Kontokorrent dieses Recht des Wechselgläubigers eine Grenze hat, diese Frage wollen wir im nächsten Paragraphen im Zusammenhang mit der Verjährung der Wechselansprüche im Kontokorrent beantworten.

---

[5]) So ausdrücklich Staub. S. 1114 Amm. 15 a. E. Vergl. auch E. R. O. H. G. V, 43: „Ist speziell der Regressanspruch bei einem vor Anstellung der Klage stattgehabten Rechnungsabschluss mit einem Saldo zu Gunsten des Wechselgebers bereits im Debet desselben verrechnet, so ist die Tilgung des Wechselanspruches völlig unbedenklich, und sie kann auch durch die Replik nicht beseitigt werden, dass sich nachträglich noch ein Debetposten des Wechselgebers vorgefunden, der einen Saldo zu Gunsten des Wechselnehmers schaffe und nur irrtümlich in das Debet der neuen Rechnungsperiode übertragen sei.“ (Rehbein S. 138.)

§ 13.

Die Frage der Wechselverjährung im Kontokorrent bietet gewisse Schwierigkeiten bei Wechselregressforderungen zwischen Kontokorrentisten.

Werden, wie wir gesehen haben, durch Einstellung in den Kontokorrent die Forderungen in ihrer juristischen Natur nicht verändert, bewahren sie vielmehr ihren rechtlichen Charakter, so dürfen sie auch bezüglich der Verjährung nicht anders behandelt werden, wie vor der Einstellung.

Nun schliesst aber die Einstellung von Ansprüchen in den Kontokorrent ihre besondere Geltendmachung gegen die andere Kontokorrentpartei aus; die Einstellung in den Kontokorrent bewirkt Stundung bis zum Ablauf der Rechnungsperiode. Nach § 202 B. G. B. ist daher die Verjährung bis dahin gehemmt. So ohne Zweifel, wenn freie Kündbarkeit des Kontokorrents ausgeschlossen ist. Bei der nach § 355, 3 H. G. B. im Zweifel bestehenden freien Kündbarkeit will jedoch Cosack[1]) aus § 199 B. G. B. die Verjährung laufen lassen, wonach die Verjährung in dem Zeitpunkt beginnt, von welchem an die Kündigung zulässig ist. Diese Ansicht wird indessen von Staub und Lehmann[2]) zu Recht mit der Begründung verworfen, dass der § 199 B. G. B. sich auf einzelne Forderungen, § 355, 3 H. G. B. aber auf die Kündigung des ganzen Kontokorrentverhältnisses beziehe; nicht durch Kündigung, sondern durch dessen Ende werde die einzelne Forderung fällig.

Die Verjährung ist also gehemmt bis zum Schluss der Rechnungsperiode und wird, falls der Kontokorrentvertrag die betreffende Forderung von vornherein umfasst, erst in diesem Augenblick begonnen. Erstreckt sich der Kontokorrentvertrag auf eine Forderung nicht von vornherein, sondern wird diese erst durch besondere Vereinbarung in den Kontokorrent aufgenommen, so hat natürlich die Verjährung bereits begonnen, wird aber durch die Vereinbarung der Einstellung in den Kontokorrent nach § 208 B. G. B. unterbrochen. Nach § 217 B. G. B. kommt

---

[1]) Cosack S. 351.

[2]) Staub § 355 Am 16. Lehmann-Ring S. 46 Nr. 17. Im Ergebnis ebenso Makower S. 971.

dann die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit für die Verjährung nicht in Betracht. Da nun aber mit der Einbeziehung in den Kontokorrent wieder dessen Stundungskraft wirkt, tritt wieder Hemmung bis zum Schluss der Rechnungsperiode ein; mit diesem beginnt dann die Verjährung neu zu laufen. Das Resultat ist also dasselbe, wie im ersteren Falle.

Übertragen wir diese Wirkungen nun einmal auf die Wechselregressansprüche.

Wir gehen dabei von der Anschauung aus, dass die Verjährungsfrist für Wechselansprüche eine echte Verjährungs-, keine gesetzliche Präklusivfrist ist, wie sich das schon aus der Bezeichnung „Verjährung", dann aus der geschichtlichen Entwicklung, insbesondere aber der Aufhebung des Art. 80 der W. O. durch Art. 8, Nr. 2 E. G. z. H. G. B. nach den bezüglichen Worten der Denkschrift ergibt. Keinesfalls unterliegt es einem Zweifel, dass seit dem 1. Januar 1900 die allgemeinen Vorschriften des B. G. B. über Hemmung und Unterbrechung der Verjährung auch auf die Wechelansprüche Anwendung finden. [3])

Gesetzt nun also: Der A besitzt einen von seinem Kontokorrentgenossen B erhaltenen Wechsel, der von einem Dritten akzeptiert ist, aber bei Verfall von diesem nicht bezahlt wird. Damit A gegen B Regress nehmen kann, muss er selbstverständlich den Wechsel dem Bezogenen gehörig präsentieren, muss er Protest erheben und den Wechsel auch einem eventuellen Notadressaten vorlegen. Das alles geschieht, und die demnach zu Recht bestehende Regressforderung wird jetzt in den Kontokorrent aufgenommen. Nach unseren obigen Ausführungen kann nun die Verjährung gegen A nicht schon, wie die W. O. Art. 78, Abs. 2 bestimmt, mit dem Tage des Protestes, sondern jedenfalls erst mit dem Schluss der Rechnungsperiode zu laufen beginnen. Dasselbe ist der Fall, wenn der A den Wechsel weitergegeben und nach erfolgtem Protest seinerseits im Regresswege gezahlt hat Auch hier kann nicht schon mit dem Tage der Zahlung nach Art. 79, Abs. 2 W. O., sondern erst mit dem Schluss der

---

[3]) Vgl. Bernstein S. 283 XIII. § 1. S. 292. 299. Hartmann A. D. W. O. § 144 ff. Kuntze-Brachmann S. 309 ff. Rehbein S. 111 Anm. 2 u. 1. Staub, Vorbemerk. zu Art. 77 W. O. S. 183. Staub A. D. W. O. S. 188, 192 gegen Lehmann, Lehrb. des W. R. S. 573, Lehmann in Iherings Jahrb. 34 S. 434. v. Canstein S. 592.

Rechnungsperiode die Verjährungsfrist gegen ihn zu laufen beginnen. Jetzt aber geht durch gegenseitige Feststellung des Saldos auch die Regressforderung unter, jetzt erfolgt Tilgung, Zahlung derselben; jetzt erst entstände für A die Verpflichtung, den Wechsel mit Protest an B herauszugeben.

Nun aber hat der B weitere Vormänner. Der Regressanspruch gegen diese müsste nun nach Art. 79 Abs. 2 W. O. auch erst von diesem Augenblick an zu verjähren beginnen. So würde, zumal wenn nun weiter der B mit seinem Vormann, dieser wieder mit dem seinigen etc. im Kontokorrentverhältnis steht, eine unabsehbare Verlängerung der Wechselverjährungsfristen entstehen. Das würde in der Praxis zu den allergrössten Unzuträglichkeiten führen. Mittlerweile wäre der Anspruch gegen den Akzeptanten vielleicht längst verjährt. Das kann unmöglich angehen.

Creizenach[4]) löst die Schwierigkeit damit, dass er erklärt, durch die Gegenbuchung des Regressverpflichteten werde die Regressforderung „gezahlt". Das aber widerspräche der von uns vertretenen, herrschenden Ansicht über die Wirkung der Einstellung von Forderungen in den Kontokorrent. Daran, dass durch Aufnahme der Wechselforderung in den Kontokorrent eine Tilgung noch nicht erfolgt, darf unseres Erachtens nicht gerüttelt und nicht gezweifelt werden.

Wohl aber wird die Schwierigkeit der Frage damit behoben, dass der Ausdruck „Zahlung" in Art. 79 W. O. nicht buchstäblich zu nehmen ist. Der Zahlung stellt man vielmehr mit Rücksicht auf ihre Wirkung nach Art. 79 W. O. jeden sonstigen Akt der Einlösung gleich.[5]) Und so ist auch anzunehmen, dass die vereinbarte Aufnahme der Wechselregressforderung in den Kontokorrent, ihre im Einverständnis der Parteien erfolgende Einbeziehung in den

---

[4]) S. 57.

[5]) Bernstein S. 290 Art. 79 § 2 1. a. Borchardt, A. D. W. O. S. 326; Borchardt-Ball, 7. Aufl., A. D. W. O. S. 149; Greber S. 84; Lehmann, Lehrb. des W. R. S. 575 Anm. 5b, Rehbein S. 113. Art. 77. 80. 5. Erk. des Ob. Trib. Berlin v. 21./9. 1858 bei Striethorst 31, S. 17. E. R. O. H. G. III S. 129.

Tilgungsmodus des Kontokorrents als Einlösung in diesem Sinne zu betrachten ist.[6])

Wenn also auch, um in unserem Beispiel zu bleiben, die Aufnahme in den Kontokorrent die Wechselregressforderung des A gegen den B der Stundungskraft des Kontokorrents unterwirft und daher bewirkt, dass die Verjährung gegen den A erst mit Schluss der Rechnungsperiode beginnen würde, so wird dadurch doch keinesfalls der Beginn der Verjährung gegen den B aufgehalten. (Natürlich auch nicht die Verjährung des Regressanspruches des A gegen weitere Vormänner, als den B),

Der Regressanspruch des B gegen seinen Vormann beginnt, sofern nicht auch hier ein Kontokorrentverhältnis Stundung bewirkt, mit der im Einverständnis des B erfolgten Belastung desselben im Kontokorrent. Der Beginn dieser Verjährung verschiebt sich auch nicht dadurch, dass trotz dieser Belastung der A dem B den Wechsel nicht aushändigen würde.

Ja, würde der A dem B den Wechsel nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der Belastung ausliefern, würde der A, da dann der weitere Rückgriff des B gegen seinen Vormann verjährt ist,[7]) dem B dafür schadensersatzpflichtig werden. Bei Vermeidung dieses Schadensersatzes ist daher der A nach erfolgter Belastung des B diesem zur Herausgabe von Wechsel- und Protesturkunde verpflichtet.[8])

Ist die in den Kontokorrent aufgenommene Wechselforderung eine Akzeptforderung, so ergeben sich natürlich solche Konsequenzen nicht. Hier dürfte der Wechselgläubiger erst nach der durch die Saldofeststellung erfolgten Tilgung seines Wechselanspruches zur Herausgabe von Wechsel und Protest verpflichtet sein.

---

[6]) Borchardt a. a. O; Greber a. a. O; Cosack S. 253, 4; Grünhut W. R., Bd. 2 S. 548. Lehmann-Ring S. 48. Erk. des Ob. Trib. Berlin v. 5./1. 1869 in Seuff. Archiv XIV, 276.

[7]) Es ist dies einer der schwerwiegendsten Gründe, der gegen eine im Zweifel bestehende Pflicht des Wechselgläubigers, Wechselregressansprüche in den Kontokorrent aufzunehmen, geltend gemacht und unseres Erachtens auch nicht wirksam entkräftet werden kann. Vgl. oben S. 41; Cosack S. 312.

[8]) Bierer S. 265. Berlé S. 89. Greber S. 85. Lehmann-Ring S. 48.

c) Wechselbereicherungsansprüche zwischen Kontokorrentisten.

§ 14.

Ist der Wechselanspruch durch Verjährung oder durch Ausserachtlassen der für seine Erhaltung notwendigen Förmlichkeiten erloschen, so lässt die W. O. Art. 83 den Aussteller und Akzeptanten als solchen trotzdem dem Wechselinhaber in dem Umfange haftbar bleiben, wie sie sich andernfalls mit dessen Schaden bereichern würden. Uns interessiert an dieser Stelle nur die Frage, ob und inwiefern ein bestehendes Kontokorrentverhältnis zwischen dem Wechselinhaber und Aussteller oder Akzeptanten des Wechsels diesen Bereicherungsanspruch beeinflusst.

Ansprüche aus dem Wechsel gehören nicht in den Kontokorrent, wie wir gesehen haben. Wie aber steht es mit dem Wechselbereicherungsanspruch? Unseres Erachtens ergibt sich die Antwort aus der Natur dieses Anspruches von selbst.

Der Wechselbereicherungsanspruch ist zwar keine gewöhnliche Bereicherungsklage des bürgerlichen Rechts, da der Beklagte hier in der Regel nichts direkt aus dem Vermögen des Klägers selbst erhalten hat.[1]) Er ist auch keine Schadensersatzklage, denn der Schaden ist aus mangelhafter Sorgfalt des Inhabers entstanden, und dafür kann ein Dritter nicht verantwortlich sein, auch ist der blosse Schaden nicht Klagegrund.[2]) Andererseits ist der Wechselbereicherungsanspruch aber auch — darüber ist sich die herrschende Meinung völlig klar — — wenn auch ein durch die W. O. gewollter, mit dem Wechselzuge und der Wechselzirkulation zusammenhängender Anspruch — so dennoch keinesfalls ein eigentlicher Wechselanspruch, der aus dem Wechsel folgt. Man kann ihn nicht im Wege der Wechselklage verfolgen; der Wechsel ist nicht Anspruchsgrundlage, sondern vielmehr nur ein Legitimationsmittel für den Anspruchsberechtigten.[3]) Alle in § 8 erörterten berechtigten

---

[1]) Grünhut Bd. 2, S. 560. R. G. b. Goldschmidt Z. 31, S. 426 ff. R. O. H. G. b. Seuffert Archiv 36, S. 109. Bernstein zu Art 83 W. O. § 1. S. 338. v. Canstein S. 428, Staub zu Art. 83 § 1.

[2]) Vergl. die unter 1.) Zitierten a. a. O.

[3]) Vergl. dieselben; ferner Rehbein, Anm. 1. zu Art. 83. W. O.

Bedenken, wie sie gegen eine Zugehörigkeit eigentlicher Wechselforderungen zum Kontokorrent bestehen, kommen somit beim Wechselbereicherungsanspruch nicht in Betracht. Weder sprechen prozessuale Vorteile noch sonstige materiell-rechtliche Besonderheiten für eine Sonderstellung desselben. Daher fällt unseres Erachtens — vorausgesetzt natürlich ein Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung der Kontokorrentisten — der Wechselbereicherungsanspruch unter den Kontokorrent. Einer besonderen Wechselbereicherungsklage des Wechselinhabers stände von Seiten des Akzeptanten oder Trassanten der Einwand des Kontokorrents entgegen.

d) Gibt es einen Kautionsregress mangels Annahme oder wegen Unsicherheit der Akzeptanten (Art. 25—29 W. O.) zwischen Kontokorrentisten?

§ 15.

Einer etwas eingehenderen Betrachtung bedarf die in der Literatur nur an wenigen Stellen [1]) gestreifte, genauer eigentlich nur von Greber [2]) beleuchtete und begründete Frage, ob und inwiefern der Kontokorrentvertrag auf den Kautionsregress mangels Annahme (Art. 25—28 W. O.) und wegen Unsicherheit des Akzeptanten (Art. 25 W. O) seine Wirkungen äussert.

Greber gelangt zu dem Resultat, dass zwischen zwei im Kontokorrentverhältnis stehenden Personen ein solcher Regress ausgeschlossen sei. „Schreibe der rechnungführende Kontokorrentist seinem Korrespondenten einen von diesem empfangenen, auf einen Dritten gezogenen, noch nicht akzeptierten Wechsel gut, und werde die Annahme hinterher vom Bezogenen verweigert, so sei ein Sicherheitsregress gegen den Korrespondenten auf Geld nicht möglich, da dieser infolge des Kontokorrentvertrages nicht genötigt werden könnte, Geld aus seiner Tasche zu zahlen. Eine andere Kaution durch Hypothek, Bürgschaft usw.

[1]) S. Grünhut Bd. 2. S. 375. Amm. 7. Lehmann-Ring S. 48. Nr. 20, Creizenach S. 59/60.

[2]) Greber S. 85.

könne nicht erwirkt werden, weil das durch das Kontokorrentverhältnis gegebene Recht auf künftige Kompensation Sicherheit genug biete. Würde für den künftigen Saldo Sicherheit verlangt, so müsse das dadurch ausgedrückte Misstrauen dem auf gegenseitiges Vertrauen aufgebauten Kontokorrent-Verhältnis ein Ende bereiten. Würde aber wirklich eine Kaution gestellt — und daraus erhelle die Richtigkeit seiner Anschauung — so sei das völlig zwecklos, denn vor der Ziehung des Saldos könne eine etwaige Sicherung eines Kontokorrentpostens nicht benutzt werden und ihrem Zwecke dienen, weil der fragliche Artikel noch nicht fällig sei. Nach der Ziehung des Saldos aber sei die durch die Kaution gesicherte Forderung zum Teil oder ganz durch Kompensation und Saldoanerkennung untergegangen und daher eine Geltendmachung der Sicherung nicht möglich. Es sei daher eine Sicherung, die kaum in Aktivität trete, eine Deckung, die in Wahrheit keine sei. Ebenso sei es mit einem Regress wegen Unsicherheit des Bezogenen".

Wir vermögen diesen Greberschen Argumentationen in keinem Punkte beizupflichten.

Einmal kann, was das Begehren einer Geldkaution anbetrifft, der Zweck des Kontokorrentvertrages dasselbe nicht ausschliessen, da dieser Zweck nur in tunlichster Einschränkung von Barzahlungen, nicht in ihrer vollständigen Vermeidung besteht. Und selbst wenn dies der Fall wäre, würde ein solcher Zweck ebensowenig, wie beim Regress mangels Zahlung, ausschlaggebend sein. Die Vorschriften der Wechselordnung über den Regress mangels Annahme und wegen Unsicherheit des Akzeptanten, die Verfolgbarkeit dieses Anspruches im Wege des Wechselprozesses sind vom Gesetz in gleicher Weise durch so strenge Regeln ausgezeichnet, dass der Zweck des Kontokorrentvertrages diese unmöglich ausser Anwendung bringen kann. Richtig genommen dürfte dann auch im Falle der Nichtannahme seitens des Bezogenen oder bei Unsicherheit des Akzeptanten ein Protest nicht zulässig sein!

Noch viel weniger aber ist einzusehen, „inwiefern das Recht auf künftige Kompensation Sicherheit genug bietet". Wir glauben, dass Greber hier unter dem Einfluss seiner Kontokorrentvertragskonstruktion, des bedingten gegenseitigen

Kreditgewährungsvertrages, steht. Wenn es auch richtig ist, dass in der Praxis der Wechselgläubiger, solange er seinem Kontokorrentisten Vertrauen schenkt, von ihm Sicherheit mangels Annahme oder wegen Unsicherheit des Akzeptanten selten begehren wird, sondern in der Regel erst dann, wenn er in die Kreditwürdigkeit seines Korrespondenten Zweifel setzt, so ist dies doch noch längst nicht immer ein Grund, das Kontokorrentverhältnis gleich zu lösen. Es ist grundfalsch, wie wir schon mehrfach hervorgehoben haben, den Begriff der Kreditgewährung, sei es auch nur in dem eingeschränkteren, bedingten Sinne Grebers als essentiale des Kontokorrentvertrages anzusehen.

Und noch mehr irrt Greber, wenn er die Richtigkeit seiner Ansicht von der Unmöglichkeit des Sicherheitsregresses zwischen Kontokorrentisten mit der Zwecklosigkeit desselben begründen will. Es soll ihm zugegeben werden, dass vor der Ziehung des Saldos eine Sicherung eines Kontokorrentpostens nicht benützt werden darf. Aber, handelt es sich denn hier um Sicherung eines Kontokorrentpostens? Die Kaution hat doch den Zweck, die gehörige Zahlung der Wechselforderung zur Verfallzeit und den Ersatz der durch die Nichtannahme veranlassten Kosten zu sichern. Dass diese Wechselforderung aber durch die Gutschrift der seitens des Wechselnehmers dafür gegebenen Valuta im Kredit des Wechselgebers durchaus **kein** Kontokorrentposten geworden ist, haben wir bereits eingehend dargetan.

Wird die Wechselforderung aber in den Kontokorrent aufgenommen, so hat eine Kaution dafür auch nach der Ziehung des Saldos ihren Wert, denn trotz der Saldofeststellung bleibt kraft der schon oben erwähnten positiven Vorschrift des § 356, Abs. 1, H. G. B. die Sicherstellung einer in den Kontokorrent aufgenommenen Forderung insoweit bestehen, als das Guthaben des Gläubigers aus der laufenden Rechnung und die Forderung sich decken.

Demnach ist der Kautionsregress mangels Annahme oder wegen Unsicherheit des Akzeptanten auch für den Kontokorrentgenossen nicht zwecklos, die Sicherheit ist nicht, wie Greber sagt, eine Deckung, die in Wahrheit keine sei, sondern eine Deckung, die in Wahrheit von grossem Nutzen und hohem Wert ist. —

Dem Wechselinhaber gegenüber seinem Kontokorrentisten die durch Art. 25—29 W. O. gewährten Schutzmittel zu versagen, würde eine Härte bedeuten, über deren Vorhandensein auch nicht die von Greber dagegen geltend gemachte Tatsache hinwegtäuscht, „dass der Wechsel nur unter der Klausel „s. i." genommen und daher bei Nichteingang rückgebucht werde".

Eben, um die dann erst mögliche Befriedigung, die durch die Nichtannahme oder durch die Unsicherheit des Akzeptanten sehr gefährdet erscheint, schon vorher zu sichern, deshalb der Kautionsregress. Die Gefährdung ist deshalb, weil der Wechsel eventuell zurückgebucht werden kann, keine geringere. Völlig unklar aber ist uns Grebers Anschauung, „dass die von ihm gezogene Konsequenz nur dann hart erscheinen könne, wenn der Wechsel, nachdem sein Eingang unsicher geworden, wegen Abschlusses der Kontokorrentperiode noch in die Abrechnung hineingezogen, d. h. bezahlt sei, während es andererseits sehr zweifelhaft geworden sei, dass er von dem Bezogenen werde eingelöst werden".(?)

Wenn Greber meint, dass diese Härte die im Handelsverkehr bestehende Übung gezeitigt habe, nach der es dem Regressberechtigten gestattet sei, sobald ein Regress auf Sicherstellung seinem Kontokorrentisten gegenüber an sich begründet wäre, den Wechsel sofort zu stornieren, als ob er nicht bezahlt worden wäre, natürlich unter Abzug eines eventuellen Interusuriums, so können wir ihm auch hierin nicht Recht geben.

Im Handelsverkehr zieht man den Zahlungsregress, den man sich vom Wechselvormann statt des Kautionsregresses auszubedingen pflegt, vor, weil der sofortige Rembours grosse Vorteile hat. Einmal giebt der Kautionsregress nicht selten Anlass zu Streitigkeiten über die Art der Kaution; ein Wechsel ferner, dessen Akzept verweigert ist, eignet sich auch bei gestellter Kaution nicht mehr zur Zirkulation; niemand nimmt ihn gern; dann auch pflegt dem Kautionsregress der Zahlungsregress ohnehin gewöhnlich zu folgen.[8])

Diese dann also sofort begründete Zahlungsregressforderung bei bestehendem Kontokorrentverhältnis in den Kontokorrent aufzunehmen, dazu hat nach unserer in § 8 und 9 erörterten Anschauung der Wechselgläubiger im allgemeinen weder Pflicht

[8]) Vgl. über diese u. noch weitere Gründe: Grünhut II, S. 373. Anm.

noch Recht, es sei denn, dass einer der oben erwähnten besonderen Fälle, bezw. eine besondere Vereinbarung vorliegt Das wird aber in der Praxis meist der Fall sein; praktisch wird der Einfachheit halber die Regressforderung besonders häufig im Kontokorrent verrechnet werden. So erklärt sich die übliche sofortige Rückbuchung.

Das Resultat unserer Ausführung aber ist, dass ebensowenig wie der Regress mangels Zahlung, ebensowenig auch der Regress mangels Annahme oder wegen Unsicherheit des Akzeptanten zwischen Kontokorrentisten unzulässig ist.

e) Die Provisionsberechnung bei Wechselposten im Kontokorrent.

§ 16.

Ein Anspruch auf Provision des einen Kontokorrentisten gegenüber dem andern folgt nicht aus dem Kontokorrentvertrage als solchem, sondern muss mangels besonderer Abrede der Parteien nach der allgemeinen Vorschrift des § 354 H. G. B. gerechtfertigt erscheinen, welcher bestimmt, dass „ein Kaufmann für die in Ausübung seines Handelsgewerbes besorgten Geschäfte oder geleisteten Dienste auch ohne Verabredung Provision verlangen kann". Demnach hat man insbesondere anerkannt, dass der Bankier für seine Zahlungen stets, für Einzahlungen des Korrespondenten aber nur dann eine Provision verlangen könne, wenn mit dem Empfang eine besondere Mühewaltung verbunden sei, ein Standpunkt der auch von der französischen Literatur und Rechtsprechung vertreten wird, die insbesondere noch hervorhebt, dass von ein und demselben Betrage nicht zweimal Provision gefordert werden dürfe.[1]) Mit besonderem Recht aber darf der Bankier von denjenigen Posten, in denen eine Kreditgewährung liegt, ausser den Zinsen eine Provision berechnen.[2])

---

[1]) E. R. O. H. G. Bd. 22 S. 73ff. Greber S. 157; v. Hartmann S. 72. Kemmer S. 72 und dort Zitierte; Levy-Riesser S. 252.

[2]) Staub Anm. 36. Düringer u. Hachenburg S. 348.

In der Regel werden freilich Vereinbarungen der Parteien vorliegen, so gewöhnlich dahingehend, dass der Bankier von der grösseren Seite des Kontos eine Provision dem Kunden belastet; doch sind auch andere Berechnungsarten üblich, z. B. bei Kreditgewährung Provisionsberechnung von einem Vielfachen einer bestimmten Kreditsumme u. dergl. mehr.[3])

Machen wir nun mit diesen Anschauungen die Probe auf die verschiedenartigen Wechselposten im Kontokorrent, so steht unseres Erachtens unzweifelhaft fest, dass der Bankier auch ohne besondere Vereinbarung berechtigt ist, von den seinem Korrespondenten im Kredit gutgebrachten Beträgen für diskontierte oder zum Inkasso übernommene Wechsel eine Provision zu berechnen.

Vorausgesetzt ist dabei natürlich, dass nicht schon eine Vergütung in einem niedrigeren Ansatz des eingestellten Betrages enthalten ist.[4])

Ebenso unzweifelhaft ist es, dass ohne besondere Abrede der Bankier, soweit er die Akzepte, besonders die bei ihm domizilierten Wechsel, seines Korrespondenten einlöst und diesem die dafür verausgabten Summen im Debet belastet, auch diese Posten als provisionspflichtig behandeln darf.

Eine andere Frage ist es, ob der Bankier berechtigt ist, auf die seinem Korrespondenten belasteten Wechselregressforderungen, in denen die gesetzliche Provision von $^1/_3\,\%$ bereits enthalten ist, insbesondere dann, wenn, wie in der Regel, eine Kontokorrent-Provision von der grösseren Seite vereinbart ist, auch diese Kontokorrentprovision noch in Ansatz zu bringen. Der Grundsatz, dass von demselben Betrage nicht zweimal eine Vergütung zu beanspruchen ist, scheint eine Verneinung dieser Frage zu erfordern. Dennoch aber möchten wir sie bejahen und das können wir u. E mit gutem Grund wegen des durchaus verschiedenen Charakters der beiden hier in Rede stehenden Provisionen. Die in der Wechselregress-Summe enthaltene Provision ist eine gesetzlich genau fixierte Entschädigung für die Bemühungen des Wechselgläubigers, die er infolge der nicht erfolgten Zahlung durch Protest-

[3]) Düringer u. Hachenburg S. 352 und S. 365.
[4]) E. R. O. H. G. Bd. 22 S. 73ff.

erhebung, Notifikation und dergl. mehr gehabt hat; die ausbedungene Kontokorrentprovision dagegen ist eine Entschädigung für alle mit der Führung des Kontokorrents überhaupt verbundenen mannigfaltigen Mühewaltungen. Dass Wechselregressforderungen davon auszunehmen seien, ist nicht einzusehen, besonders aber dann gewiss nicht anzunehmen, wenn in ihrer Aufnahme in den Kontokorrent seitens des Wechselgläubigers eine Kreditgewährung an seinen Kontokorrentisten zu erblicken ist. Wenn nun dennoch in der Praxis der grösseren Banken und Bankiers solche Posten im Kontokorrent provisionsfrei behandelt werden, so ist dies lediglich ein Akt der heute im Bankverkehr sehr weitgehenden geschäftlichen Koulanz, nicht etwa der Ausdruck einer Überzeugung, als sei eine Provisionspflicht bei solchen Posten nicht begründet.

Noch bleibt uns nun die Frage der Provisionsberechnung bei eingeräumtem Akzeptkredit. Darüber soll im nächsten Paragraphen bei der Erörterung des Akzeptkredits mit gesprochen werden.

f. Der Revalierungsanspruch und das sonstige Rechtsverhältnis zwischen Kontokorrentisten bei bestehendem Akzeptkredit.

§ 17.

In der allgemeinen Übersicht über die verschiedenen Arten von Wechselbuchungen im Kontokorrent haben wir auf S. 29 einen Fall kurz gestreift, der an dieser Stelle noch einer näheren Erörterung bedarf. Es handelt sich um die seitens des Korrespondenten oder seitens eines Dritten für Rechnung des Korrespondenten vorgenommenen Trassierungen auf den rechnungführenden Kontokorrentisten. Es kann sein, dass der Korrespondent in dieser Weise lediglich über sein Guthaben im Kontokorrent verfügt. Ihr Hauptanwendungsgebiet aber finden diese Trassierungen im Bankverkehr auf Grund eines seitens des Bankiers seinem Korrespondenten eingeräumten Akzeptkredits. Das kreditgebende Bankhaus gestattet seinem Korrespondenten, dass dieser oder dritte Personen für seine Rechnung entweder über sein Guthaben hinaus oder, selbst ohne dass der Korrespondent ein Guthaben bei dem Bankhause unterhält, auf dieses Wechsel

zieht, welche es akzeptiert und dann dem Korrespondenten zur weiteren Verwertung überlässt. Hierdurch räumt der akzeptierende Bankier dem Aussteller des Wechsels die Verfügung über den durch die Wechselsumme ausgedrückten Teil seines Vermögens ein. Der Kreditnehmer verschafft sich durch Verkauf des Akzeptes das gewünschte bare Geld, welches er selbst zur Zeit nicht besitzt. Dagegen ist er natürlich verpflichtet, dem Bankhause vor der Fälligkeit der Wechsel rechtzeitig Deckung zu gewähren, das durch Akzept kreditweise übertragene Kapital zurückzuerstatten.[1])

Die wirtschaftlichen Gründe solcher Trassierungen können natürlich sehr mannigfaltiger Art sein. Indessen gehört eine Erörterung hierüber, wie über die Bedeutung und Rechtfertigung einer solchen Kreditgewährung seitens der Bankhäuser, als rein ökonomische Frage nicht an diese Stelle.[2]) Es möge genügen, hier darauf hinzuweisen, dass nach Lengner in Deutschland im Jahre 1892 zirka 586 Millionen Mark, nach Buff im Jahre 1902: 1176,5 Millionen Mark solcher Bankakzepte (also ausschliesslich der Privatbankiers) umliefen.

Wie nun bereits S. 29 erwähnt, pflegt der akzeptierende Bankier seinen Kontokorrentisten sogleich für den Betrag des geleisteten Akzepts zu belasten, natürlich Valuta per Verfall. Dagegen bringt er die von dem Korrespondenten zu machende Deckung demselben im Kredit des Kontokorrents gut.

Der Vorteil des Bankiers besteht bei einer solchen Kreditgewährung in einer besonderen Provision, die von dem Betrage des geleisteten Akzepts in Ansatz gebracht und dem Kontokorrentisten belastet wird. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, dass auch ohne Verabredung der Bankier in solchem Falle berechtigt ist, Provision zu verlangen. Hat aber der Akzeptant eine besondere Akzeptprovision erhoben, so darf er natürlich, falls er mit seinem Korrespondenten für die Kontokorrentumsätze eine Kontokorrentprovision z. B. von der grösseren Seite vereinbart hat, nicht auch mit Bezug auf

[1]) Lengner, S. 12. Rothschild, Taschenb. f. Kaufl. I S. 455.

[2]) Vgl. Näheres z. B. bei: Siegfried Buff: das Kontokorrentgeschäft im deutschen Bankgewerbe S. 61, 62. Lengner S. 13, 14. Adolf Weber: Depositenbanken und Spekulationsbanken S. 108ff. Adolf Wagner: System der deutschen Zettelbankgesetzgebung S. 392, 393.

den für das geleistete Akzept dem Korrespondenten belasteten Betrag noch diese Kontokorrentprovision verlangen. Vorausgesetzt ist dabei freilich, dass der Korrespondent seiner Deckungspflicht prompt nachkommt, und dass er die Deckung in bar anschafft. Andernfalls würde der Bankier mit Zahlung des Akzeptes ja in Barvorschuss treten und dann natürlich wiederum provisionsberechtigt sein.[3])

Indem der Bankier seinem Korrespondenten den Betrag des geleisteten Akzeptes zur Last schreibt, bucht er, wie bereits Seite 29 hervorgehoben, nichts anderes, als den Betrag seines Revalierungsanspruches. Dieser Anspruch ist suspensiv bedingt durch die Einlösung des Akzeptes.

Dass ein solcher Anspruch in den Kontokorrent aufzunehmen ist, unterliegt unseres Erachtens keinem Zweifel, und es ist uns durchaus unklar, inwiefern Berlé[4]) hier das über die Wechselansprüche Gesagte gelten lassen will, da es sich doch um nichts weniger als um einen Wechselanspruch handelt. Der Wechselanspruch steht dem Korrespondenten oder gar nur dem Dritten, der für Rechnung des Korrespondenten trassierte, bezw. deren Indossataren zu, steht hier also ganz ausserhalb des Kontokorrents. Erst wenn das Akzept bei Verfall vom Akzeptanten nicht bezahlt wird und im Wege des Regresses an den Korrespondenten zurückgelangt, könnte eine Aufnahme in den Kontokorrent seitens des Korrespondenten in Frage kommen, doch ist dieser dann nach den von uns entwickelten Grundsätzen im Zweifel zu besonderer Geltendmachung berechtigt. Dies aber mit Erfolg auch nur dann, wenn u. insoweit er dem Akzeptanten die erforderliche Deckung hat zugehen lassen. Denn er ist, wie wir gesehen haben, beim Akzeptkredit

---

[3]) So wird, um einen Zweifel nicht aufkommen zu lassen, z. B. in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Berliner Handelsgesellschaft, Berlin ausdrücklich hervorgehoben:

„Die Deckung der von uns angenommenen Tratten ist so rechtzeitig anzuschaffen, dass wir spätestens am Verfalltage in deren Besitz sind, anderenfalls wir eine besondere Provision berechnen. Die Akzeptprovision deckt nur das Akzept selbst. Sofern daher die Deckung der fälligen Akzepte nicht durch Barzahlung stattfindet, bleiben Geschäfte, welche zur Deckung dienen und an und für sich als provisionspflichtig behandelt werden, auch in diesem Falle provisionspflichtig.“ Vgl. Friedbergs Formelbuch S. 165.

[4]) Berlé S. 96.

zur Deckung verpflichtet und wird natürlich durch die Aufnahme des Revalierungsanspruches in den Kontokorrent seitens des Akzeptanten von dieser Verpflichtung zur Deckung nicht befreit. Nur soweit er diese Deckung durch Barzahlungen oder sonstige Rimessen bereits vor der Fälligkeit des Akzeptes angeschafft und dadurch ein zur Einlösung desselben bestimmtes Guthaben im Kontokorrent gesammelt hat, erwirbt er gegenüber dem Bankier den Anspruch auf Einlösung des Akzeptes und wird, insoweit diese erfolgt, von eventuellen Regressansprüchen der Wechselinhaber, die den Wechsel durch Indossament erwarben, frei. Wenn nun aber u. insoweit der Akzeptant dieser seiner Verpflichtung zur Einlösung des Wechsels nicht nachkommt, hat der Korrespondent natürlich Anspruch auf Rückzahlung der eingesandten Deckung. Diese Forderung auf Rückzahlung der gemachten Deckung ist somit ihrerseits durch Nichteinlösung des akzeptierten Wechsels seitens der Akzeptanten bedingt. Demnach steht in solchem Falle der Akzeptant nur in einem alternativen Schuldverhältnis. Er ist verpflichtet, entweder zur Einlösung seines Akzeptes gegen Zahlung des entsprechenden Deckungsvorschusses oder zur Rückzahlung des Deckungsvorschusses, soweit er sein Akzept nicht einlöst. Nur soweit etwa der Korrespondent dem Akzeptanten über den Betrag des Akzeptes hinaus Vorschuss gewährt hätte, wäre sein Anspruch auf Rückzahlung desselben gegen den Bankier ein unbedingter.

Zu irrigen Anschauungen und daher in der Praxis oft zu nutzlosen Prozessen führt dies Rechtsverhältnis dann, wenn der Akzeptant vor Fälligkeit des Akzeptes in Konkurs gerät. Hat der Akzeptant nur einmal den Betrag seines Akzeptes zu leisten, so hat er natürlich auch nur einmal Konkursdividende zu zahlen. Die Zahlung der vollen Dividende steht aber im Konkurse der vollen Zahlung der Wechselsumme gleich. Sie bewirkt also auch den Ausfall der Bedingung, von welcher das Entstehen des Rückforderungsrechtes der zur Deckung des Akzeptes gemachten Vorschüsse des Korrespondenten abhängig ist. Der Korrespondent hat, wenn die Dividende auf die Wechselsumme, sei es an ihn selbst, sei es an die Wechselindossatare bezahlt wird, keinen Anspruch mehr auf Rückzahlung seiner Deckungsvorschüsse. Ja, soweit der Akzeptant durch die direkte

Anmeldung der Wechselforderung seitens eines Indossatars, dem er die Einrede mangelnder Valuta nicht entgegensetzen kann, gezwungen wird, über seine dem Korrespondenten gegenüber bestehende Schuld aus der erhaltenen Deckung hinaus Dividende auf das Akzept zu zahlen, kann er den zuviel gezahlten Dividendenbetrag vom trassierenden Korrespondenten wieder herausverlangen. Dieser Standpunkt ist vom Reichsgericht [5]) und besonders eingehend von Holdheim [6]) dargelegt worden.

Es ist durchaus irrig, wenn Klöppel [7]) dagegen meint, dass die Forderung des Korrespondenten in Höhe der gezahlten Deckungsvorschüsse eine unbedingte sei und dass nur der Revalierungsanspruch des Akzeptanten gegenüber dem Trassanten bedingt sei, dass im Konkurse gegenüber der erhaltenen Deckung nach § 54 C. O. nur in der Höhe aufgerechnet werden dürfe, als der Akzeptant bezw. seine Konkursmasse effektiv Dividende auf das Akzept zahle. Das würde dahin führen, dass der Akzeptant

einmal Dividende auf sein Akzept
und dann noch Dividende auf die Deckungsvorschüsse des Korrespondenten abzüglich des Dividendenbetrages auf die Wechsel zahlen müsste.

Das aber wäre mit dem Zwecke des Konkursverfahrens, allen nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern gleiche Befriedigung zu verschaffen, nicht vereinbar.

Dass nicht nur der Revalierungsanspruch des Akzeptanten, sondern auch die zur Deckung des Akzeptes bestimmten und dem Korrespondenten in dessen Kredit gutgebrachten Vorschüsse an den Akzeptanten nur bedingte Forderungen sind, zeigt auch die kaufmännische Praxis in der Regel dadurch, dass der Bankier bei der Saldoziehung, sofern er sein Akzept noch nicht eingelöst hat, den dafür dem Korrespondenten belasteten Betrag nicht mit im Saldo verrechnet, sondern als „Trattenvortrag" im Debet der neuen Rechnung des Korrespondenten bucht. Dies ist ein deutlicher Ausdruck für den Willen, dass ein durch Deckungsvorschüsse entstandenes Saldoguthaben des

[5]) R. G. E. Bd. 32. S. 87 ff.
[6]) Holdheim in seiner W. S. f. A. R. und B. W. 1894, Nr. 9.
[7]) Klöppel in Nr. 3 der W. S. f. A. R. und B. W. von 1894.

Korrespondenten von der Bedingung der Nichteinlösung eines gleichen Betrages geleisteten Akzeptes abhängig sein soll. Gerade der Kontokorrent zeigt also, dass von Aufrechnung eines bedingten Anspruches des Akzeptanten gegen einen unbedingten Anspruch des trassierenden Korrespondenten nicht die Rede sein kann.

Wird aber tatsächlich, wie das auch wohl möglich ist, der Betrag des Revalierungsanspruches mit im Saldo verrechnet, so ist das Resultat durchaus kein anderes. Ergibt sich nunmehr ein Passivsaldo des Korrespondenten, so muss derselbe, soweit sein Passivsaldo durch mangelnde Deckung für das Akzept entstanden ist, die vom Akzeptanten über die empfangene Deckung auf sein Akzept bezahlte Dividende demselben ersetzen; zahlt der Akzeptant die Wechselforderung nicht, weil etwa der Wechselgläubiger die Wechselforderung nicht anmeldet, sondern sich beim Korrespondenten ganz erholt, so muss natürlich die im Saldo steckende Belastung mit dem Revalierungsanspruch als zu Unrecht bestehend aufgehoben werden und der Saldo so gezogen werden, wie er sich ohne Berücksichtigung desselben ergibt. Diese Aufhebung geschieht im Wege der sogenannten „Stornierung", die uns nun zu allerletzt noch zu erörtern bleibt.

g) Die Stornierung von Wechselposten und ihre besondere Bedeutung im Konkurse des Kontokorrentisten.

§ 18.

Nach unserer oben eingehend dargelegten und begründeten Anschauung ist der Wechselgläubiger im Zweifel weder verpflichtet noch auch berechtigt, seine Wechselansprüche, insbesondere Wechsel-Regressforderungen, gegen seinen Kontokorrentisten in den Kontokorrent aufzunehmen. Wohl aber steht dem Wechselgläubiger das Recht zu, wenn ein ihm von seinem Korrespondenten girierter Wechsel nicht bezahlt wird, den demselben bei Empfang des Wechsels dafür im Kontokorrent gutgeschriebenen Betrag zu „stornieren". Die Stornierung geschicht durch Einsetzung des gleichen Betrages auf der anderen Seite des Kontokorrents.[1]) Rein

[1]) Rotschild, Taschenbuch für Kaufleute II. S. 223.

äusserlich betrachtet, sieht dies der Einstellung der Wechselforderung in den Kontokorrent gleich, und doch ist die Stornierung etwas ganz anderes. In der Literatur ist der Unterschied freilich nicht immer mit der erforderlichen Schärfe auseinandergehalten, und daher hat die Stornierung in ihrer rechtlichen Konstruktion manchem Juristen Schwierigkeiten bereitet.

Die Stornierung ist dem Wechselgläubiger bei Nichteingang des Wechsels stets gestattet, aber sie wird unter normalen Verhältnissen durch die mit dem Einverständnis des Kontokorrentisten erfolgende Einstellung der Wechselforderung in den Kontokorrent überflüssig und ist daher für gewöhnlich nicht üblich. Praktische Bedeutung aber gewinnt sie stets dann, wenn die Rechnung des Korrespondenten einen Aktivsaldo desselben, also einen Passivsaldo, eine Schuld des Wechselempfängers, aufweist, und wenn diese Saldoforderung nun von einem anderen Gläubiger des Korrespondenten gepfändet wird oder, der allerwichtigste Fall, durch die Eröffnung des Konkurses der Beschlagnahme zu Gunsten der Gläubigergesamtheit des Kontokorrentisten anheimfällt. Wäre jetzt der Wechselgläubiger lediglich auf die Wechselklage angewiesen, so würde er auf die unbezahlten Wechsel seines Kontokorrentisten nur die Konkursdividende erhalten und andererseits gezwungen sein, den Aktivsaldo desselben, seinen Passivsaldo, der möglicherweise in der Hauptsache durch erhaltene Wechselrimessen entstanden ist, in voller Höhe an die Konkursmasse zu zahlen. Das wäre hart für ihn. Hier hilft ihm die Stornierung, durch die der Wechselgläubiger die dem Kontokorrentisten für die empfangenen Wechsel gutgeschriebenen Beträge von dem Saldo abziehen kann.

Hält man nun aber Stornierung und Einstellung der Wechselregressforderung in den Kontokorrent nicht scharf auseinander, so bietet das für den Fall des Konkurses insofern Schwierigkeiten, als der in § 55, 2 C. O. aufgestellte Satz verletzt zu werden scheint, dass nach der Konkurseröffnung entstandene Forderungen bei der Aufrechnung im Konkurse keine Berücksichtigung finden dürfen.

Diese Schwierigkeit hat man in der Literatur auf verschiedene Art und Weise zu beheben versucht. Insbesondere

hat Creizenach [2]) erklärt: „Der Saldo im Kontokorrent sei eine Folge des von vornherein geschlossenen Kontokorrentvertrages und werde infolge dieses Vertrages geschuldet ex tunc. Alles, was von zwei Kontokorrentisten der eine Kontrahent dem anderen aus dem Kontokorrentverhältnisse schulde, sei ein Bestandteil, ein Faktor dieses Saldos. Nun sei aber der Regressanspruch wegen jeder unbezahlt gebliebenen Tratte, deren Betrag in den Kontokorrentnexus getreten, selber nichts anderes als eine aus dem Kontokorrentverhältnis fliessende Forderung, eine „obligatio causa data causa non secuta", welche mit der Remittierung entstanden sei, also vor der Insolvenzerklärung. Jede Saldoberechnung, welche den Betrag dieser Regressforderung nicht als Bestandteil in sich schliesse, sei also falsch; ein definitiver Kontokorrentschluss nicht eher vorhanden, als bis bestimmt feststehe, dass alle im Kontokorrent figurierenden, von Dritten zahlbaren Valuten honoriert worden seien."

Diese Deduktion ist unseres Erachtens nicht richtig. Einmal ist es nicht richtig, wie wir bereits oben dargelegt haben, dass der Regressanspruch, selbst wenn der betreffende Wechsel im Kredit des Wechselübersenders verbucht ist, eine „aus dem Kontokorrentverhältnis fliessende" Forderung geworden sei.

Ferner aber dürfte es unter der Annahme, dass der Regressanspruch auf Grund einer unbezahlten Rimesse nichts anderes als ein condictio causa data causa non secuta sei, nicht richtig sein, dass diese Forderung vor Eintritt der Insolvenz entsteht. Unzweifelhaft entsteht die Regressforderung nicht früher, ehe es feststeht, ob die Rimesse Eingang finden wird oder nicht. Erst durch den Nichteintritt dieser causa wird die condictio begründet. [3])

Von einem ganz anderen Gesichtspunkt gehen Levy-Riesser [4]) und Grünhut [5]) aus. Sie sagen: „Mit der Zusendung der Rimesse gewähre der, welcher die Anweisung aus der Hand gäbe, dem Empfänger faktisch Kredit, indem er ein geldwertes Papier zur Verfügung des anderen Kontokorrentisten stelle. Zeige

[2]) Creizenach, S. 44ff.
[3]) Bähr, die Anerkennung S. 67. Levy-Riesser, S. 140 ff.
[4]) Levy-Riesser, S. 135ff.
[5]) Grünhut b. Endemann, H. B, S. 956.

sich nun aber am Verfalltage, dass die Rimesse nicht bezahlt werde, so erhelle daraus, dass der Empfänger, statt Kredit zu erhalten, Kredit gewährt habe, und zwar gerade ebensoviel, als er zu erhalten glaubte, aber in Wahrheit nicht bekommen habe. Und zwar habe er diesen Kredit gewährt schon in dem Augenblicke, wo er seinem Kontokorrentisten das Geld für die empfangene Rimesse zur Verfügung gelassen habe. Da die Rimesse von vornherein nur ein vermeintlicher Kreditfaktor, in Wahrheit ein Debetfaktor gewesen sei, müsse ex tunc das Gleichgewicht durch Einsetzung auf der Debetseite wieder hergestellt werden."

Auch diese Erklärung ist unseres Erachtens nicht zutreffend, denn sie steht durchaus nicht im Einklang mit der tatsächlich erfolgenden Buchung. Sollte die Stornierung wirklich zum Ausdruck bringen, dass die Kreditpost nur eine „vermeintliche", in Wirklichkeit eine „Debetpost" sei, so müsste die Kreditpost nicht nur aufgehoben werden durch das Einsetzen der gleichen Summe auf der Debetseite, sondern es müsste ausserdem dieselbe Buchung nochmals vorgenommen werden. Erst dann könnte von einer wirklichen Debitierung mit der Wechselsumme die Rede sein. Es ist unrichtig zu sagen, dass durch die einfache Rückschreibung eines Kreditpostens ins Debet dieser Kreditposten in seiner wahren Natur als Debetposten gekennzeichnet werde. Ein Kreditposten wird durch blosse Aufhebung kein Debetposten. Es ist unschwer zu erkennen, dass die irrige Theorie gegenseitiger Kreditgewährung eine solche Anschauung hervorgerufen hat.

Um das Wesen der Stornierung richtig zu würdigen, muss man sich ganz und gar von der Anschauung trennen, dass die betreffende Rückbuchung die Einstellung einer Wechselforderung in den Kontokorrent bedeute. Dann ist die Lösung ganz einfach. Wie wir bereits oben S. 25 eingehend erörtert haben, ist der Kreditposten, welchen der Wechselempfänger dem Wechselgeber im Kontokorrent für den erhaltenen Wechsel gewährt, infolge der Klausel „S. J." („u. ü. V.", „E. v.") seinem Wesen nach resolutiv bedingt durch den Nichteingang des Wechsels. Nur dann ist der Anspruch auf den Gegenwert des hingegebenen Wechsels ein wirklicher

bleibender Faktor des Kontokorrents, wenn dieser Wert sich auch als wirklich existierend erweist. Tritt die Resolutivbedingung ein, d. h. wird der Wechsel nicht bezahlt, bezw. wird der Empfänger der Rimesse, wenn er sie weiterbegeben hatte, im Wege des Regresses belangt, so endigt nach § 158, 2 BGB. ipso jure auch die Wirkung des Wechselbegebungsvertrages; der Anspruch des Wechselgebers auf den Gegenwert, auf Berücksichtigung desselben im Saldo ist hinfällig geworden. Da er nun aber im Kontokorrent noch enthalten ist, muss er daraus verschwinden. Der Fortfall der Forderung muss auch äusserlich zum Ausdruck gebracht werden, und das geschieht, da nach § 43 HGB. der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung nicht mittelst Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden darf, durch die Stornierung, durch das Einsetzen genau des gleichen Postens mit genau derselben Valuta auf der entgegengesetzten Seite des Kontokorrents.

Nicht handelt es sich hier also um Buchung einer neuen Forderung, sondern lediglich um die Richtigstellung des Kontokorrents, um die Tilgung der alten Buchung. [6])

Daraus erhellt insbesondere, dass es durchaus unzulässig ist, in solchen Fällen der Rückbuchung auch noch etwaige Protestkosten, Zinsen, Provision und sonstige Spesen in Ansatz zu bringen. Eine solche in der Praxis häufige, von Goldschmidt [7]) ohne Gründe, von Berlé [8]) als Ausdruck einer Rechtsüberzeugung, als „Usance", erachtete Buchung ist unseres Erachtens juristisch garnicht zu rechtfertigen und würde, wenn sie erfolgt, in der Tat nichts anderes als Einstellung der Regressforderung in den Kontokorrent bedeuten, die der Zustimmung des anderen Teiles bedarf. Der von Berlé [9]) zwischen Stornierung und Debitierung der Wechselregresssumme nur darin gefundene Unterschied, „dass in der Regel weder von dem stornierten noch von dem Stornierungsposten Zinsen gerechnet würden, während bei der eigentlichen Aufnahme der Wechselforderung für die beiden einander

[6]) Vgl. Greber S. 142; Grünhut, W. R. Bd. II, § 132; derselbe b. Endemann Handbuch III, S. 957; Lehmann-Ring, S. 47, Nr. 20; Staub Anm. 41.

[7]) Goldschmidt, Grundriss des Hand-R. 3. Aufl. S. 169. sub 10.

[8]) Berlé S. 103.

[9]) Berlé a. a. O.

gegenüberstehenden Posten Zinsen berechnet werden könnten; doch sei auch Letzteres bei der Stornierung denkbar", wäre ein höchst problematischer, wäre in Wirklichkeit überhaupt keiner.

Noch bleibt uns die Beantwortung einer letzten Frage, inwieweit nach erfolgter Stornierung der Wechselgläubiger zur Rückgabe des Wechsels verpflichtet ist?

Das Reichsgericht[10]) hat hierbei die Ansicht vertreten, „das hänge ganz von dem Sinne des Wechselbegebungsvertrages ab. Erfolge die Hingabe des Wechsels nur unter der Bedingung der sofortigen Gutschrift der Wechsel und ihres Inkraftbleibens, so sei bei Wiederaufhebung dieser Gutschrift der Wechselbegebungsvertrag hinfällig. Der Wegfall der Gutschrift begründe sodann den Anspruch des Wechselgebers auf Rückgabe der Wechsel. Erfolge dagegen die Begebung unabhängig von der Regelung der Valuta, so dürfe der Wechselempfänger trotz wieder aufgehobener Gutschrift im Besitze der Wechsel verbleiben."

Uns scheint der erstere Fall praktisch kaum existent zu sein.

Schliesst der Kontokorrent, nach erfolgter Stornierung noch ohne einen Aktivsaldo des Wechselempfängers ab, sodass er also gegenüber seinem Vormann bezw. der Konkursmasse desselben keine Forderung mehr hat, so ist es natürlich klar, dass jeder Rechtsgrund für ein weiteres Behalten der Wechsel fehlt. Hier dürfte praktisch auch kaum ein Streit darüber entstehen. Im Allgemeinen aber dürfte doch wohl daran festzuhalten sein, dass die Stornierung, die sich nach unserer Charakterisierung lediglich als eine Rektifikation des Kontokorrents darstellt, keinesfalls das Rechtsverhältnis aus dem Indossament zwischen Wechselübersender und Wechselempfänger eine Änderung erfährt. Trotz Aufhebung der Kreditpost behält der Wechselempfänger seine Rechte als Indossatar, er bleibt Eigentümer des Wechsels und verliert seine Regressrechte nicht, da diese mit der Stornierung nichts gemein haben. Ihre besondere Geltendmachung ist für ihn seinem Vornamen gegenüber, unseres Erachtens überhaupt nur der einzige erzwingbare Weg zur Erlangung der Protestkosten, der Provision und sonstigen Spesen.

---

[10]) R. G. E. Bd. 27, S. 141ff.

Selbstverständlich ist auch hier, dass der Wechselgläubiger alles, was er eventuell von anderen Wechselschuldnern durch die Regressnahme erlangt, seinem wechselschuldnerischen Kontokorrentisten herausgeben, bezw. auf die Saldoforderung anrechnen muss.[11])

---

[11]) Vgl. Grünhut Bd. 2 W. R. § 132, S. 457, Lehmann-Ring S. 47, Nr. 20, O. L. G. Köln in G. Z. 43, 350 bezw. im Rhein-Archiv für Civ. u. Crim. R. 82. Bd. (Neue Folge 75. Bd.) S. 186 ff; S. 193 ff.